

1939. 66.

Ueber die Verarmung
der

Städte und des Landmanns

und den

Verfall der städtischen Gewerbe

im nördlichen Deutschland,

besonders im

Königreiche Hannover.

V e r s u c h

einer

Darstellung der allgemeinen Hauptursachen

dieser unglücklichen Erscheinungen

und der

Mittel zur Abhülfe derselben

von

S. P. Gans,

Advocaten in Gelle.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1831.



V o r w o r t.

Durch Publication dieser kleinen Abhandlung glaubt deren Verfasser eine doppelte Pflicht gegen seine Regierung, wie gegen seine Mitbürger zu erfüllen. Gegen jene, indem er glaubt, durch Darstellung klarer, unläugbarer Thatsachen, von einer Seite, von welcher sie bis jetzt nicht in Erwägung gekommen sein können, den Regierungsbehörden Aufschlüsse über Erscheinungen, die dem Königreiche seit einer Reihe von Jahrhunderten völlig fremd gewesen sind, geben, und Mittel zur Abhülfe höchst unglücklicher Verhältnisse in Anregung bringen zu können, die nur genannt zu werden brauchen, um sofort als heilbringend sich zu bewähren. Gegen diese, indem er sie über die Ursachen ihrer Aufregung in dieser bewegten Zeit aufzuklären, und dadurch sie zu überzeugen sucht, daß Hülfe nur in Ruhe und Frieden, und im Vertrauen auf die Regierung beruhe, und nur von ihr zu erwarten sei,

und daß durch Aufruhr und Widerseßlichkeit nur eine Verschlimmerung ihrer Lage herbeigeführt werden könne.

Strenge auf seinen Zweck sich beschränkend, hat der Verfasser mit Vorbedacht Vieles und Wichtiges unerwähnt gelassen, was nicht einer so unmittelbaren, schleunigen Hülfe bedarf, und dessen Erwähnung für den Augenblick nur seinem Zwecke hätte zuwider sein können. Die Folgezeit wird auch ihrer gedenken.

Hat der Verfasser von der großen Wichtigkeit seines Gegenstandes sich zu weit hinreißen lassen, ist er oft vielleicht zu warm gewesen, so wird um der Sache selbst willen der Redliche und Einsichtsvolle solche Mängel übersehen, für Andre sind diese Blätter nicht geschrieben.

Celle, am 25. Januar 1831.

S. P. G.

Zur Einleitung.

Seit den großen, wie jüngst noch der berühmte, leider so früh schon der Erde entrissene Niebuhr*) aussprach, durch den Wahnsinn des französischen Hofes herbeigeführten, Ereignissen in Paris vom Juli vergangenen Jahrs, haben sich fast im ganzen nördlichen Deutschland eine Aufregung der Gemüther, eine Unzufriedenheit, besonders der mittlern Classe der Unterthanen, mit den Regierungen, und unruhige Bewegungen zum Theil so bedenklicher Art gezeigt, daß nur Einschreitung heimischer Waffengewalt für den Augenblick die äußere Ruhe hat herstellen, in keine Weise aber jene Aufregung und Unzufriedenheit hat unterdrücken können.

Selbst in den alten Stammlanden des guelfischen Regentenhauses haben jene Erscheinungen sich gezeigt, und in den letzten Wochen unruhige Bewegungen so ernster Art statt gehabt, daß nur die Anwendung einer sehr bedeutenden Militair-Gewalt solche zu beseitigen und deren Umsichgreifen zu verhindern vermocht hat.

Diese Bewegungen in den alten Provinzen des Königreichs Hannover, dessen Einwohner sich stets als die treuesten, ihrem Regentenhause anhänglichsten Unterthanen ge-

*) Vorrede zum zweiten Theile der Römischen Geschichte.

zeigt, die in den der französischen Staatsumwälzung des vorigen Jahrhunderts gefolgt, mit einer zehnjährigen feindlichen Besetzung dieser Länder geendigt habenden Kriegen, die erhabensten Opfer der Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande dargebracht haben, ohne erst des Hebels der allen Völkern deutscher Nation gleichsam eingebornen romantischen Liebe zu dem angeborenen Fürsten zu so großen Opfern zu bedürfen, da ihnen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts niemals das Glück zu Theil geworden, ihren Fürsten persönlich kennen zu lernen; diese Bewegungen erregen unter diesen Umständen schon an sich eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit; daß dieselben aber gerade in den Städten ihren Ausbruch gefunden haben, die, mit allenfallsiger Ausnahme der Residenz, vor allen andern Städten des Königreichs durch öffentliche Institute und Anstalten, durch fortgesetzte Wohlthaten und Unterstützungen von Seiten der Regierung seit einer langen Reihe von Jahren begünstigt worden sind: in Göttingen und Osterode, das giebt den unläugbarsten Beweis, daß, was sich freilich schon von selbst verstand, diese Gährung in den Gemüthern, diese allgemeine Unzufriedenheit, diese unruhigen Bewegungen, die sich dadurch charakterisiren, daß sie in den Städten zuerst beginnen, nicht in partiellen und örtlichen Umständen ihren Grund haben, sondern die Ursache derselben in innersten, tief liegenden Verhältnissen aufgesucht werden muß.

Wer mit unverblendeten, offenen Augen, mit wohlbedenkendem Sinne und redlichem Herzen hier die Wahrheit sucht, dem wird sie nicht verborgen bleiben. Dem Verfasser dieses hat eine langjährige Erfahrung, ein 20jähriger ununterbrochener Verkehr mit allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft Blicke in innerste Verhältnisse thun lassen, die Wie-

len bis jetzt ein unbekanntes Land geblieben sind; und wie er durch sein ganzes Leben bemühet gewesen ist, wo sich immer nur eine Gelegenheit darbot, ohne Erwartung, ja ohne Hoffnung irdischen Lohns, zum allgemeinen Wohle seines Vaterlandes mitzuwirken, so hält er es in dieser bewegten Zeit auch für seine unerläßliche Pflicht gegen seinen König und sein Vaterland, das was vorurtheilsfreie Erfahrung und redliche Forschung ihn hat kennen lehren, treu dem Rechte und der Wahrheit, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zur Beruhigung der aufgeregten Menge und zur Aufklärung derjenigen, denen das Glück zu Theil wird, an der Wohlfahrt des Landes thätigen Antheil zu nehmen.

Daß alle jene Aufregungen und Aufstände nicht partiellen oder örtlichen Ursachen allein ihre Entstehung verdanken, das ergibt sich mit vollkommener Klarheit allein schon aus der Ausdehnung derselben, ohne erst die schlagenden Beweise dafür, welche in den Verhältnissen des Königreichs Hannover liegen, zu berücksichtigen. Es muß also eine allgemeinere Ursache denselben zu Grunde liegen, und diese haben dann Manche, zumal aus den höhern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, theils aus Unkenntniß bürgerlichen Lebens und Wirkens, theils, wie leider nicht zu läugnen, aus selbstischen An- und Absichten, in den großen Pariser Ereignissen vom Juli-Monate vorigen Jahrs, und dem dadurch auch in den besonnenen Köpfen deutscher Bürger, in den treuen Herzen derselben angeregt sein sollenden Freiheits-Schwindel zu finden gewähnt, oder gefunden zu haben vorgegeben.

Allerdings haben diese Pariser Ereignisse einen mächtigen, einen tiefen Eindruck auf die Gemüther auch des deutschen Volkes gemacht, einen Eindruck, den hinführo keine Zeit mehr verlöschen wird. Sie waren mündig geworden

die Völker, durch die Opfer selbst, die sie ihrer Gesittigung gebracht haben; der Ausspruch dieser Mündigkeit aber ist es, welcher jenen unauslöschlichen, erhabenen Eindruck hervorgebracht, und jener Aufregung den nie genug zu preisenden Charakter der Sittlichkeit, der Treue und der Uneigennützigkeit gegeben hat, der ewig der Ruhm der französischen Nation und aller der Völker bleiben wird, die nicht aus hasenswerthen, verbrecherischen Motiven, in äffischen, verbrecherischen Nachahmungen jener edlen Ereignisse sich geschändet haben.

Aber nicht die Pariser Revolution ist es, welche jene Aufstände in Deutschland hervorgerufen hat, was Jeder, der diese in der Nähe betrachtet, der das Leben der deutschen Bürgerklassen kennt, der die Gründe ihrer Aufregung erforscht hat, gern zugeben wird; sondern andre Ursachen liegen denselben zu Grunde, die der berühmte v. Kotteck zu entwickeln sich bemühet, aber nur von einer Seite erst beleuchtet hat *).

Nicht die ganze Nation in allen ihren Klassen und Abstufungen ist es, die in Aufregung sich befindet, wie in Frankreich, nicht die unterste Klasse allein, wie in England, nicht Religions-Verwandte, in ihrer Eigenschaft als Masse des Volks, wie in Irland und Belgien: sondern der Mittelstand, die gewerbtreibende Bürger-Klasse ist es, welche in Deutschland, mit wenigen Ausnahmen, den Mittelpunkt der Aufregung und der Aufstände bildet, und diesen die charakteristische Eigenschaft verleiht, daß die Städte es sind, in welchen sie zum Ausbruch gekommen sind. Der Bauerstand hat, gleichsam nur im consensuellen Mitgeföhle des

*) Allgemeine politische Annalen, 1830. IVter Band. 1tes Heft. Nr. II.

eigenen Leidens, Theil an diesen Erscheinungen genommen; die höhern Stände der bürgerlichen Gesellschaft aber sind ganz von denselben ausgeschlossen geblieben, bis auf die hin und wieder vorkommende Theilnahme der studirenden Jugend an diesen Bewegungen, die dann freilich den Folgen der Pariser Ereignisse um vieles näher liegen mag.

Der Mittelstand, in welchem die Kraft der Nationen beruhet, ist es, in welchem in Deutschland, und ganz besonders im Königreiche Hannover, die Aufregung am meisten und heftigsten sich zeigt, und von welchem alle mehr oder minder stürmische Bewegungen ausgegangen sind. Nicht von einem Freiheits-Schwindel ist er ergriffen, nicht ist er plötzlich aus einem ruhigen Unterthanen in einen unruhigen, aus einem treuen, seinem Könige anhängenden, in einen treulosen umgewandelt, nicht verlangt er eine unbegrenzte, seinem Verstande kaum vorschwebende und in keinem Falle ihm klar gewordene Freiheit, nein,

für die eigne Existenz, für den eignen Heerd

ist es, für welche er streitet, nicht Freiheit und Gleichheit sind seine Loosungs-Worte, sondern Brot und Nahrung. Er ist sich seiner immer mehr zunehmenden Verarmung, des stets in einem furchtbaren Grade wachsenden Verfalles städtischer Nahrung und Gewerbes, klar bewußt, denn die Verarmung der Städte und der Verfall der städtischen Gewerbe sind eine Wahrheit!

§. 2.

Die Verarmung der Städte und der Verfall städtischer Gewerbe sind eine Wahrheit. Es ist dem Verfasser freilich nicht unbekannt, daß Viele, welche nur an der Außenseite der Dinge sich zu halten suchen, dieses läugnen, und für ihre Behauptungen den erneuerten Glanz der Städte, sowohl durch Bauten, als Vielheit und Schmuck der Kaufläden, so wie den auch in der besonnenen Mittelclasse überhand nehmenden Luxus in Kleidung und Wohlleben aller Art, anführen. In welchem großen, verderblichen Irrthum sind diese Männer befangen!

Abgesehen davon, daß jene Erscheinungen größtentheils auf die Residenzen sich beschränken, woselbst freilich auch jene Beurtheiler zum großen Theile ihren Sitz haben, auf die Residenzen, wo die große Concurrnz der Fremden und Bittsteller, der Aufenthalt der angesehensten Familien des Landes und der höchsten Landes-Collegien, die Anwesenheit des Hofes und fürstlicher Familien, städtische Nahrung und Gewerbe beleben, und Einzelne zu Wohlhabenheit und Reichthum verhelfen, weshalb denn auch solche Residenzstädte nicht geeignet sind, eine rechte und wahre Einsicht in diesen Angelegenheiten zu erlangen; ich sage, abgesehen davon, daß jene Erscheinungen zum großen Theile nur auf die Residenzen sich beschränken, so ist doch unverkennbar, so sehr sie auch im Allgemeinen in Provinzial- und Landstädten wahrgenommen werden, daß sie für die Wohlfahrt der Städte selbst auch nicht das geringste Zeugniß abzulegen vermögen.

Jene Neubauten, zumal die palastähnlichen, die sich nicht auf Nothwendigkeit ob des Verfalls des Eigenthums beschränken, rühren zum bei weiten größten Theile, ja ganz allein entweder von den Mitgliedern höherer Stände, oder

solchen Individuen her, die auf andere Art, als durch städtischen Gewerbefleiß und Betriebsamkeit, vielleicht durch Erbschaft, durch Gewinn in den sich auf einander drängenden Lotterien, oder diesen ähnlichen Geschäften in Staatspapieren, beide schon an sich Beweise und Folgen städtischen Verfalls, ihre Reichthümer erworben haben. Durch Gewerbefleiß und Betriebsamkeit lassen sich heut zu Tage keine Reichthümer mehr erwerben, um Paläste zu bauen.

Jene Vielheit und Glanz der Kaufläden sind ein Zeichen der Zeit, das unsre Voreltern nicht kannten, und weit eher ein Zeichen der Verarmung, als der Wohlhabenheit, denn sie sind nicht Folgen, sondern Zwecke. Sie sollen Käufer anlocken, um den dahinsterbenden Verkehr gleichsam gewaltsam zu beleben, sie sollen Glanz in die Augen streuen, um dem gesunkenen Credit noch eine kurze Frist bis zum gänzlichen Dahinsinken zu erschleichen. In der Hinterstube da wacht die Sorge, da nagt der Kummer, da fließen die Thränen, während von außen Glanz bereitet wird von fremdem Eigenthum, und freundliche, Willkommen heißende Gesichter zur Schau gelegt werden.

Ganz dieselbe Bewandniß hat es mit dem so sehr beschrienen Luxus der Mittelclassen; auch er ist zum größten Theile nur Zweck, nicht Folge, er sei denn Folge des Leichtsinns oder der Verzweiflung. Freilich liegen demselben noch andre, eben so traurige und für die nächsten Generationen fast trostlose Ursachen zum Grunde; allein sie stehen in einer mehr oder weniger entfernteren Beziehung zu dem Gegenstande dieser Abhandlung, und können also hier keinen schicklichen Platz finden. Nur eine jener Hauptursachen kann ich mich zu erwähnen nicht enthalten, nämlich die Erziehung der Jugend in den Mittelclassen. Der Mangel an

zeitgemäßen mittlern Schulanstalten zwingt den Bürger, seine Kinder entweder zu den Volksschulen zu schicken und ihre Erziehung zu vernachlässigen, oder mit Aufopferung seines Vermögens, sie den höhern Schulanstalten zuzusenden, wo sie im vertraulichen Umgange mit der Jugend der höhern Stände beider Geschlechter, Dinge, Sitten und Gewohnheiten kennen lernen und annehmen, denen in reifern Jahren ohne einen gewissen, nur selten anzutreffenden Grad von Seelenstärke schwer zu entsagen ist, und die den unglücklichsten Einfluß auf die Verhältnisse der Eltern, mögen sie den Neigungen ihrer Kinder entgegenkommen, oder denselben widerstreben, und auf ihr eignes künftiges äußeres und inneres Lebensglück äußern müssen. Möge die von der Hannoverischen Regierung so spät erst projectirte Einrichtung von Realschulen einen günstigen Erfolg haben, was gewiß der Fall sein wird, wenn ihre Einrichtung sie mit dem Bürger befreundet.

So sehr man versucht hat und fast bemühet gewesen ist, den Verfall der Städte zu läugnen, eben so sehr ist man auch beflissen gewesen, da man am Ende der Thatsache denn doch sein Auge nicht verschließen konnte, denselben unrichtigen Ursachen zuzuschreiben, um von der eigentlichen innersten Ursache dieses Verfalls den Blick abzulenken, und damit ist es denn freilich besser gelungen. Denn keine Nation läßt sich schwerer täuschen in den Thatsachen, leichter im Raisonnement und der Speculation, als die deutsche. Gegen die Thatsache und die richtige Würdigung deren Daseins ließen sich auf die Länge keine Einreden vorbringen, denn das bittere Gefühl des eignen Leidens, der eignen Verarmung führte mit unwiderstehlicher Kraft stets wieder auf dieselbe zurück. Durch Raisonnement aber ließen nicht allein die Verwaltungsbehörden, sondern die unglücklichen Städter selbst

sich täuschen, wie jüngsthin die so sehr verschrienen, mit Unrecht den Städten selbst zu sehr zur Last gelegten Vorfälle in Sachsen, besonders in Leipzig, und die tagtäglich, selbst mit Unterstützung der Magistrate, bei den Verwaltungs-Behörden einlaufenden Beschwerden über Verletzung des Zunftzwanges, Ertheilung von Concessionen, zu große Concurrrenz in einzelnen Gewerbezweigen, so wie die Folge derselben, das Anfeinden der Gewerke gegen einander, klar zu Tage legen.

Man hat nämlich dafür angeführt, außer dem bereits berührten Luxus der Städte, welcher aber nicht als Ursache, sondern als Folge der Verarmung, ja als Zweck, um das gänzliche Dahinsinken des Verkehrs und des Credits zu verhindern, sich ausgewiesen hat, die zu große Concurrrenz in den einzelnen Gewerbezweigen, die Verletzung des Zunftzwanges durch das einheimische Publicum und durch Ertheilung von Concessionen, und endlich die Steuer- und Zollabgaben. Wenn nun freilich nicht zu läugnen ist, daß alle jene Erscheinungen vielfältigen und mannichfaltigen Einfluß auf das Vermögen Einzelner der gewerbtreibenden Classe äußern müssen, und ob dieser Thatsache man den Städten es zu sehr zum Vorwurf macht, wenn sie, niedergedrückt von eignen Leiden, in diesen nächsten ihnen vor Augen liegenden Thatumständen, die Quelle ihres Unglücks erblicken, so kann der Verfasser dieses, solche doch hierin in keine Weise finden.

Die Concurrrenz belebt, sie tödtet nicht, sie ist auch nie vorhanden, wenn nicht das Bedürfniß dazu Statt hat. Schon die große, immer mehr anschwellende Population hält ihr ein vollkommenes Gegengewicht. Mag sie auch manchen von seinem monopolistischen Thron herabstürzen, es schwerer und immer schwerer machen, in gemächlicher Seelen- und

Leibes-Ruhe Reichthümer zu häufen aber eben dadurch muß Wohlhabenheit desto mehr verbreitet, Gewerbleiß desto mehr geweckt und ausgedehnt werden.

Zünfte und Gilden gehören einer vergangenen Zeit an, die, dafür sei Gott gedankt, nimmer wieder entstehen wird. Zum Reichthum der Städte, zur Erweckung des Gewerbleißes, zur Ausdehnung der Gewerbthätigkeit können sie nimmer mehr beitragen, sondern höchstens nur ein kümmerliches Dasein dem Einzelnen gewähren und ihn vor gänzlicher Verarmung schützen. Dieses Letztere freilich vermögen sie, da wo sie annoch bestehen, aber nur dann, wenn ihnen die mit der Gildeinrichtung verbundenen Rechte auch streng gehalten, und nicht bloß die Lasten derselben, ohne durchgreifende Erhaltung jener Rechte, aufgebürdet werden, und in sofern haben denn auch die städtischen Zunft-Verwandten Recht, wenn sie in Verletzung des Zunftzwanges eine Ursache ihrer größeren Verarmung zu finden glauben. Leider ist dieses aber auch allenthalben der Fall, wo die Regierungen die Zünfte haben fortbestehen, oder noch auf schmerzlichere Weise, nach deren Statt gehabten Aufhebung, wieder einführen lassen. Die Regierungen, wohl erwägend und einsehend, daß die Ursachen, welche vor Jahrhunderten die aus dem Leben des Mittelstandes selbst hervorgegangene Einrichtung der Gilden und Zünfte nothwendig gemacht hatten, niemals wieder zu lebendigem Leben hervorgerufen werden können, daß die Zünfte unfähig sind, Gewerbleiß hervorzu-rufen und zu verbreiten, und ohne Gewerbefreiheit, zumal, wenn benachbarte Staaten sich derselben erfreuen, eine Stagnation nothwendig eintreten, und der Haupt-Reichthum des Landes, der Preis der Arbeit, diesen Staaten zufließen müsse, haben dennoch sich nicht entschließen können, jene unzeitigen

Einrichtungen ganz aufzugeben, sondern Beides, Zunftzwang und Gewerbefreiheit, mit einander zu vereinigen gesucht. Durch Ertheilung von Concessionen und Gewerbescheinen hat die Regierung dieses erreichen wollen, dadurch aber, was die erstern anlangt, das Mehr und Minder der Gewerbefreiheit in ihre eigne Hände genommen, und was das Letztere betrifft, indem sie den Zünften ein zu ihrer Existenz ganz nothwendiges Recht, das des Geschlossenseins, nahm, zugleich sie mit einer neuen Last belegt; der Pflicht nämlich, die Erlaubniß zur Treibung des Gewerbes, welchem sie durch Lehr- und Wanderjahre, Meisterwerden und Gilde = Einkauf = und Abgaben schon so viele Opfer gebracht haben und noch täglich bringen müssen, auch vom Staate sich durch Lösung eines Gewerbescheins erkaufen zu müssen, was denn freilich daneben auch eine nicht ganz unbedeutende Finanz = Operation zum Vortheile öffentlicher Cassen herbeigeführt hat. Da freilich befindet sich denn der Concessionist, der einen Gewerbeschein gelöst habende Fremde, in einer ungleich vortheilhaftern Lage, als der Zunftgenosse, denn fremd sind ihm die Opfer, die dieser der Zunfteinrichtung gebracht hat, und das, was dieser dafür verwendet hat und noch stets verwenden muß, kann jener zur Ausdehnung seines Gewerbes und als Betriebs = Capital, zum Nachtheil seiner in den Ketten des Zunftzwanges schmachtenden Gewerbsgenossen, benutzen. Doppelt groß aber sind solche Nachtheile, wenn, durch Ertheilung von Concessionen, städtische Gewerbe auf das flache Land verpflanzt werden; da der Verfasser indeß sich genöthigt sehen wird, hierauf in der Folge noch zurückkommen zu müssen, so genügt für jetzt, diesen, wie sich ergeben wird, höchst wichtigen und folgenreichen Punkt, angedeutet zu haben.

Ganz besonders hebt sich der Nachtheil der Vereinigung

des Zunftzwanges und der Gewerbefreiheit, auf die eben beschriebene Weise, wie er im Königreiche Hannover Statt findet, da hervor, wo der Zunftzwang von der Regierung, oder vielmehr einem Zweige derselben, der Domaine, oder auch von den Magisträten, als Monopol, ausgeübt wird, wie dieses in einigen Städten des Königreichs mit den Apotheken und Weinhandlungen, und fast in allen Städten mit dem höchst wichtigen Theile städtischen Erwerbes, den Bierbrauereien der Fall ist. Der Staat, die Domaine, der Magistrat, kann selbst keine Weinhandlung, keine Bierbrauerei führen, und muß also das Recht dazu verpachten. Diese Rechte werden zu sehr hohen Preisen verpachtet, es werden mehrere Hunderte jährlich dafür bezahlt; dennoch aber werden auswärtigen Weinhändlern Gewerbescheine, Bierbauern Concessionen ertheilt. Freilich wird der Pächter dabei ruinirt, und der Nutzen des Publicums, der einem solchen Verfahren zum Schilde dient, und wirklich es auch nothwendig macht, auf Kosten des Privaten und des Privat-Eigenthums gefördert, während der, der ihn befördert, die Regierung, ungeschmälert in dem Genuße seines Monopols bleibt, und sogar durch Ertheilung von Gewerbescheinen und Concessionen dabei überdem noch einen pecuniären Vortheil erlangt. Daß ein solches Verfahren nie zu etwas Gutem führen, sondern zur Verarmung der Städte hinsichtlich einzelner wichtiger Gewerbezweige wesentlich beitragen muß, wenn auch jene Verarmung im Allgemeinen in ganz andern Ursachen fundirt ist, das kann ja wohl keines Beweises weiter bedürfen.

Steuern und Abgaben und der erschwerte Handels-Verkehr durch Zoll-Linien soll einen mächtigen Einfluß auf den Verfall städtischer Gewerbe ausüben. Es wird

dieses zu allgemein behauptet, selbst die Regierungen Deutschlands sind zu sehr in diese Idee eingegangen, und sie haben mit einem zu großen, kostspieligen Apparate von Verträgen Abhülfe zu verschaffen versucht, auch ist die aufrührerische Zerstörung der Zollbuden im Niederhessischen zu sehr als vox populi vox dei bezeichnet worden, als daß der Verfasser jenes in Abrede zu stellen wagen möchte. Daß alles dieses einen großen und sehr nachtheiligen Einfluß auf Handel und Betriebsamkeit übe, wer wollte dieses verkennen? Soll der Verfasser aber seine aufrichtige Meinung sagen, so kann er sich mit der Ansicht, welche jenen Erscheinungen ein so übermäßig großes Gewicht beilegt, nicht befreunden, denn die Geschichte des Handels und der Gewerbe zeigt es in unläugbarer Klarheit, daß zur Zeit ihrer höchsten Blüte, und mit ihnen der höchsten Blüte und des Reichthums, wenn auch nicht des erborgten äußern Glanzes, der Städte, jene Uebel noch weit ärger wütheten, und selbst die sich in's Unendliche durchkreuzenden Zoll-Linien, die Sperrungen der Staaten gegen Ein- und Ausfuhr, die ungeseglichen und hassenswürdigen Weisen der Erhebung der Abgaben, ja sogar das Räubersystem, was zu einer Zeit des Mittelalters in dieser Hinsicht vormaltete, jenes freudige Aufblühen nicht verhindern konnten. Der Verfasser kann sich sogar des Verdachts nicht erwehren, daß auf einer Seite in gutgemeintem Irrthum, auf der andern aber mit absichtlicher Schlaueit, dieser Theil der Beschwerden des Mittelstandes mit so großem Gepränge hervorgehoben werde, um von der eigentlichen Quelle, aus welcher die Verarmung der Städte und der Verfall der Gewerbe fließt, abzulenken; übrigens bescheidet er sich gern, daß er nicht genug Kenntnisse von der Sache selbst besitzt, um hier ein Urtheil sich anmaßen zu dürfen, was er sich nur da erlaubt,

wo er durch eigne Erfahrung lautere Wahrheit erkennt, oder wenigstens zu erkennen geglaubt hat.

§. 3.

Wenden wir uns jetzt zu den wahren Ursachen der Verarmung der Städte und des Verfalls städtischer Gewerbe im Königreiche Hannover, so weit den Verfasser eine langjährige Erfahrung diese hat kennen lehren.

Es theilen sich dieselben, seiner Ansicht nach, in zwei Haupt-Quellen, die in ihrem Zusammenflusse jene unglücklichen Erscheinungen erst in ihrer ganzen Größe haben erzeugen können. Die eine nächste derselben zeigt sich besonders in ihrer Wirkung dahin, daß sie den Aufschwung der Gewerbe und des Gewerbleißes lähmt. Wo aber kein Fortschreiten ist, da ist Rückschreiten; ein Stehenbleiben kennt so wenig die Natur, wie die Civilisation. Die andere entferntere Quelle wirkt unmittelbarer auf die Verarmung selbst.

Die erste und nächste dieser Quellen hat ihren Ursprung
in den Städten selbst,

und sie wird gebildet durch einen Zusammenfluß von Erscheinungen, die in der ersten derselben ihre wahrhafte ursächliche Begründung finden, nämlich die Unterdrückung einer jeglichen freien, kräftigen Entwicklung städtischer Verfassung und Lebens durch die Magistrate.

Wie es hat kommen können und müssen, daß die Magistrate in den Städten, aus frei und selbstständig von den Bürgern erwählten Verwaltern städtischen Gemeinguts und Richtern städtischer Rechtsstreite, seit einer Reihe von Jahrhunderten sich selbst zu Guts herrschaften aufgeschwungen, die

Bürger zu Guts-Untertanen herabgewürdigt haben, welchen Beistand sie hierin von den im feudalistischen Principe ganz und gar befangenen Regierungen gefunden, welche Intriguen und Schlechtigkeiten von der einen, welche stumpfsinnige Sorglosigkeit und selbstische Gesinnung von der andern Seite, die Erreichung dieses Ziels erleichtert haben, dieses hier auch nur oberflächlich auszuführen, würde dem Zwecke dieser Abhandlung gänzlich zuwider sein. Die classischen Schriften Heeren's, Luden's, Leo's und Hüllmann's geben hierüber trefflichen und hinreichenden Aufschluß. Wie aber auf freier, kräftiger Entwicklung städtischer Verfassung und Lebens die eigentliche Kraft der Staaten beruhet, so sind diese auch die unerläßlichen negativen Bedingungen (*conditiones sine qu. non*) alles Aufschwungs des städtischen Lebens, alles Aufblühens und aller Erhaltung städtischen Gewerbes. Noch ganz kürzlich *) hat der treffliche Heeren diese Wahrheit ausgesprochen, und hinzugefügt, daß man dieses jetzt allgemein einzusehen beginne, bei Gelegenheit der Anzeige des berühmten, von der Akademie der Wissenschaften zu Paris gekrönten Werks unsers Landsmanns Depping, über den Handel nach der Levante im Mittelalter **), was sich auch mit den Beweisen für diese Wahrheit beschäftigt, und solche zur Evidenz geführt hat.

Ja wohl ist es an der Zeit, daß diese Wahrheit an Stärke und Umfang immer mehr gewinne, man mußte ja seine Augen sonst geblinzt der Wahrheit und so gar auch dem Rechte

*) Götting. Gelehrte Anzeigen vom 6. Januar 1831. pag. 16. sqq

***) Histoire du Commerce entre le Levant et l'Europe depuis les croisades jusqu'à la fondation des colonies d'Amérique, par G. B. DEPPING. Paris 1830. Impr. Roy.

verschließen, verschließen den Resultaten, die schon der Anfang eines Wiederaufblühens freier städtischer Verfassung und Lebens in Deutschland, die seit einem Vierteljahrhundert bewährte Preussische Städte-Ordnung, hervorgerufen, den herrlichsten Früchten des Gewerbefleißes, des Wohlstandes und des wahrhaften, nicht in leeren Worten sich spreizenden, sondern in urkräftigen Thaten sich ausprechenden Patriotismus, welche sie dem Preussischen Staate gereift hat.

Diese Unterdrückung freier städtischer Verfassung durch die zu Guts- und Patronat-Herren sich emporgeschwungen habenden Magistrate, spricht sich klar in ihren traurigen, fast trostlosen Folgen aus, die ihrerseits wieder als eben so viele Ursachen der Verarmung und des Verfalls sich darstellen. Diese sind:

1) Der dem Bürger gänzlich entzogene mittelbare und unmittelbare Einfluß auf die städtische Verwaltung des Gemeinwesens. Dadurch wird aller Gemein Sinn niedergedrückt, und alles Interesse für die Stadt und für das Vaterland; und nur leere, hohle, größtentheils nur durch sich erniedrigende Selbstheit ausgesprochene Worte sind es, die hie und da einen solchen Gemein Sinn kund geben wollen, aber fruchtlos sich bestreben, den Worten Leben einzuhauchen. Beschränkt auf das eigne selbstische Interesse, die eigenste Persönlichkeit, gehört schon ein Aufschwung von Kraft dazu, wenn der deutsche Bürger sich für das gemeinsame Interesse des eignen Gewerbes zu beleben, und in langweiligen, unnützen Processen gegen andere Gewerbe auszusprechen vermag (Riemer gegen Sattler, Maurer gegen Mahler u. s. w.), die ihrerseits wieder nur allzueignen sind, niederschlagend zu wirken. Divide et impera. So hat

denn keine Stadt des Königreichs ein Institut für Kunst, Wissenschaft oder Wohlthätigkeit aufzuzeigen, das nicht der Regierung sein Entstehen verdankte, und wo je edle Bürger als Stifter solcher Institute gekannt sind, fällt ihre Gründung in die Zeiten des frühern Mittelalters zurück, wo freie, kräftige städtische Verfassungen und Leben noch nicht untergegangen und erstorben waren. Aber auch nur spärlich finden sich solche Institute von bürgerlichen Stiftern annoch vor, denn zum großen Theile sind sie in die sogenannten Cämmereien, den Gemeindefäckel übergegangen, und wo sie noch vorhanden sind, haben wenigstens ihre Verwaltung die Magistrate sich der Art angemacht, daß sie nur spärlich den ursprünglichen edeln Zweck ihrer Stifter erfüllen.

§. 4.

2) Die Magistrate besetzen sich aus sich selbst. Das ist genug gesagt, um alle übrigen traurigen Erscheinungen zu erklären. Keine Spur von einer freien Wahl der Richter und Verwalter städtischen Vermögens durch die Bürger, wenn man nicht ein hie und da zuweilen der Form wegen aufgeführtes Possenspiel ohne Kraft und Leben eine solche Spur alter freier Verfassung nennen will. Früher wurde ein Richter von der Bürgerschaft frei und selbstständig, meistens nicht auf Lebenszeit gewählt; jetzt haben nicht allein des Richteramts, was ihnen nicht einmal durchgängig zukommt, sondern auch der ganzen städtischen Verwaltung die Juristen sich bemächtigt; sie sind es, welche, ohne Kenntniß der städtischen Gewerbe, des städtischen Lebens, des Handels und seiner tausendfältigen Verzweigungen, sich das Regiment darüber und die Verwaltung des

städtischen Vermögens und aller vortheilhaften Rechte des Eigenthümers an dem gemeinschaftlichen Eigenthume angemast, und dem Eigenthümer selbst nur die Lasten davon übrig gelassen haben; sie sind es, welche dem Bürger die Wahl seiner Verwalter, seiner Richter, seiner Seelsorger entzogen, ja das Recht sich angeeignet haben, das Eigenthum Anderer zu verwalten, ohne verpflichtet zu sein, dem Eigenthümer Rechnung abzulegen; sie sind es, welche der Gemeinen Säckel zum Lehnsstamm, das Stadtgut zum Rittergut, sich selbst aus Verwaltern zu Gutsherren umgeschaffen, und den Eigenthümer zu ihrem Diener, zu ihrem Unterthanen herabgewürdigt haben. Was Wunder denn, daß es am Ende so kommen mußte, wie es gekommen ist? daß die Regierungen, wenn sie helfen wollten, in den Magisträten theils ihre Gegner, theils Behörden fanden, die, ob der ihnen mangelnden Kenntniß der Verhältnisse, unfähig waren, ihnen die Mittel der Hülfe an die Hand zu geben? Was Wunder also, daß der Bürger, von einem fressenden Krebse daniedergedrückt, von Leiden gefoltert, deren Quelle er, nach einem seit Jahrhunderten geleisteten Gehorsam, nicht aufzufinden vermag, von etwas anderm als Gewerbsthätigkeit und Betriebsamkeit Hülfe aus der immer mehr um sich greifenden Noth erwartet; daß Lotto's und Lotterien und Lebensversicherungs-Gesellschaften und der Handel mit Staatspapieren blühen, um durch die Entziehung der wenigen Capitale, die noch der Gewerbsthätigkeit gewidmet werden, diese ganz darnieder zu drücken? Was Wunder also, daß der so gepeinigte Bürger in Krieg und Unruhe Belebung des stagnirenden Daseins sucht; daß er blind und taub in Aufruhr gegen die Regierungen sich erhebt, in diesen allein die Quelle seiner Leiden erblickend? Leben sucht er, lebendiges Leben, und ein instinct-

artiges Gefühl treibt ihn zu Krieg, Unruhen und Aufruhr.

Wahrlich, es ist nicht übertrieben das Gemälde, wie es eben dargestellt ist; der Zustand der Städte-Verwaltungen, der Bürger, und die innern Gefühle eines Jeden, der sie kennt, verbürgen die Treue der Darstellung. Schwerlich aber wird Jemand darin eine Milderung zu finden suchen, daß hie und da die Magisträte eine Minorität durch Hinzuziehung von Kaufleuten zu ihrer Körperschaft, oder von sogenannten Männern (vier, sechs, acht, zehn) als formellen Repräsentanten der Bürgerschaft, zu beschaffen suchen. Selbst wenn jene etwas anderes bilden könnten, als eine unerhebliche Minorität, und nicht, wenn sie ihres Lebens einen Augenblick froh werden wollen, allzubald zur Majorität übergehen müßten, selbst wenn diese nicht auf kleinliche Verwaltungen, auf unerhebliche Proceßführungen beschränkt wären, würde dadurch nicht geholfen, sondern durch Darlegung eines Scheins, ohne alle innere Realität, nur geschadet sein. Selbst die geringste Landgemeinde hat das Recht, frei und selbstständig ihre Verwalter und ihre Seelsorger zu wählen, und frei und selbstständig über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu wachen; den Stadtgemeinden aber ist dieses Recht entzogen worden, denn mit Aufrechthaltung dieser Rechte wären freilich jene Resultate nimmer vereinbar gewesen, niemals erreicht worden.

Es ist ein Gesetz des Britischen Staats, daß der König keine Inländerinn zur Gemahlinn sich erkiesen dürfe, um ihrer Familie keinen zu großen Einfluß, kein zu hohes Uebergewicht zu geben. Nach demselben Grundsatz verfahren die Magisträte, wenn sie mit neuen Mitgliedern sich vermählen. Das Prädicat, ein Fremder zu sein, dient hier zur schönsten Empfehlung, damit ja kein näheres, herzlicheres vaterländisches In-

teresse aufkomme und den eingeschlichenen Mißbräuchen zu wehren suche. So ist denn seit Jahrhunderten Alles geschehen, um eine freie, kräftige Verfassung der Städte, den Aufschwung der Betriebsamkeit und frohen städtischen Bürgerlebens, zu vertilgen, und kaum noch hie und da einen Schatten der ehemaligen Größe bestehen zu lassen.

§. 5.

Unmittelbarer noch auf jenen Verfall hat eingewirkt:

3) Der Schneckengang der Justiz und die Art und Weise der Rechtsverwaltung, so sehr, daß es zum Theil der schnellern volksthümlichen öffentlichen Rechtspflege beizumessen sein dürfte, daß während der Fremdherrschaft, ungeachtet des fortdauernden Kriegszustandes, der Verschließung aller Häfen und der ungünstigsten Verhältnisse aller Art, städtische Gewerthätigkeit und Betriebsamkeit ungleich belebter waren und höher blüheten, als jetzt nach einem sechszehnjährigen tiefen, allgemeinen Frieden, nach einer sechszehnjährigen Eröffnung aller Häfen der Welt dem inländischen Handel, nach Hinzuströmung so mancher Reichthümer des Auslandes durch Pensionen und Ansiedlungen zum innern Verbrauch.

Raschheit und Schnelligkeit der Justizpflege belebt und giebt Vertrauen, und die Deffentlichkeit derselben tödtet die Chicane, beschämt den Betrug und ist der größte Hebel des Credits, der Seele alles Gewerbes. Langsamkeit und Verworrenheit der Rechtspflege tödtet alles dieses, und im Finstern schleicht der Betrug, und die Chicane, und der Schwindel. Deshalb hat man denn selbst in den Ländern des gemeinen Rechts, wo auch jetzt noch, nach so glänzenden Er-

fahrungen, man sich von den Vorurtheilen geheimer Justizpflege und der gemeinen deutschen bürgerlichen ordentlichen Proceßordnungen nicht hat los machen können, zum Theil die Nothwendigkeit eines rascheren, einfacheren Ganges der Rechtsverwaltung, und einer Oeffentlichkeit der Rechtspflege wenigstens in Handelsfachen eingesehen, und Handelsgerichte, unter Zuziehung sachverständiger Personen als Richter, eingeführt. Hannover kennt diese Institute nicht. Dem gemeinen Irrthume deutscher Justizmänner huldigend, daß der Richter über Thatsachen nothwendig ein studirter Jurist sein müsse, erfolgt der Rechtspruch auch in Handelsfachen nur in dem langsamen, Jahre lang dahin schleppenden Gange des ordentlichen gemeinen Processes, und wird das Urtheil gefällt von Männern, die voll Gelehrsamkeit in heimischen und ausländischen Rechten, keinen Begriff von der Wesenheit des Gegenstandes haben, über welchen sie ein Urtheil fällen sollen, und zwar eine weitläufige, aber immer nur oberflächliche, Kenntniß von den Thatsachen nur aus Actenstücken schöpfen, denen kein Lebensodem inwohnt, da sie von allem Anfange schon von Beamten instruiert worden, die ob ihrer Bildung die eigentlichen Verhältnisse zu erschauen durchaus unfähig sind. Wie man ein dergleichen Verfahren jemals hat heilbringend finden können, bleibt ein Räthsel; allein daß man es heilbringend gefunden zu haben wähnte, davon giebt die widersinnige Anomalie einen Beweis, daß in den Städten, wo Gewerbtreibende zu der Magistratur hinzugezogen werden, dieselben grade von dem nützlichsten Kreise ihrer wünschenswerthen Thätigkeit, von der Rechtssprechung in Gewerbsfachen, ausgeschlossen sind.

Man hat in Hannover durch die Untergerichts-Ordnung vom Jahre 1827 und die Wechselordnung vom Jahre 1822

der Langsamkeit etwas abzuhelpfen gesucht. Allein die erstere verfehlt ihren Zweck ganz und gar, darüber ist nur Eine Stimme im Königreiche; die andre erstreckt sich nur über einen, zwar höchst wichtigen, Zweig des bürgerlichen Verkehrs, aber in den jetzigen Zeiten that sie nicht Noth, denn wo der Verkehr gelähmt, der Credit todt ist, da giebt es nur Wechsel der Reichen oder der Schwindler, die der Wechselklage durch Banquerott zuvorkommen. Schwerlich ist sie auch seit acht Jahren mehr als einige Male in's Leben getreten, und der größte Theil des gewerbtreibenden Publikums hat kaum Kenntniß von ihrer Existenz.

Unrecht würde man aber thun, wenn man dieses große, von mächtigem Einflusse sich bewährende Uebel den Magistraten allein und hauptsächlich zur Last legen wollte, wenn gleich sie wahrlich auch nicht gesäumt haben, das Ihrige zu demselben beizutragen. Eine weit größere Schuld fällt auf die obern und obersten Gerichte, die seit Jahrhunderten schon aus Oerrichtern zu Oberherren sich aufgeschwungen, und den städtischen Unterrichter zu einem wahrhaften Untergebenen herabgewürdigt haben, ein Verhältniß, welches seit dem Umsichgreifen des Rescript = Processes in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, nur noch mehr sich befestiget hat *), und von den Regierungs = Behörden selbst nur zu sehr begünstigt worden ist.

Die Rechtspflege in den höhern Gerichten kann aber sowohl ob der Bildung der Männer, welche hier zu Recht sitzen, und des Geschäftsganges in den Gerichten selbst, nur lähmend auf städtische Betriebsamkeit, nur zerstörend auf den

*) Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreiche Hannover. II. Heft. Nr. XIV.

innern und äußern Credit wirken. Die Männer, welche diese Collegien bilden, können keine Kenntniß von städtischem Verkehr und städtischer Gewerthätigkeit haben, noch weniger aber von dem Handel und dessen tausendfältigen Verzweigungen, da in den Lehrbüchern der Technologie, welche ihnen allenfalls zugänglich sind, davon nichts zu befinden ist. Von der Vollendung ihrer Studien an in die Gerichtshöfe eingeführt, werden sie schon gleich Anfangs aus aller Gemeinschaft mit dem Mittelstande gesetzt; es wird ihnen jede Gelegenheit entzogen, die Wesenheit und die eigentliche Natur der wichtigen Gegenstände kennen zu lernen, über welche sie dereinst einen Richterspruch fällen sollen, und schon vom ersten Anfange ihrer richterlichen Laufbahn an, werden sie auf die aus todtter Theorie aus leblosen Actenstücken geschöpften Ansichten ihrer ältern Collegien hingewiesen. Man hat in neuern Zeiten diesen Uebelstand auch in Hannover bemerkt, und Abhülfe durch eine Verordnung gesucht, nach welcher alle Rechts-candidaten, welche den höhern Richterämtern sich widmen, einige Jahre als Auditoren bei den Königlichen Untergerichten practisiren sollen. Schon, daß die städtischen Untergerichte als Lehranstalten der Art hier ausgeschlossen sind, zeigt von der Mangelhaftigkeit dieser Maaßregel, die überdem, wenn sie auch nicht allein geeignet sein könnte, ländliches Leben und Verkehren näher kennen zu lernen, ihrem Wesen nach auch selbst in dieser beschränkten Beziehung den ihr zu Grunde liegenden Zweck gänzlich verfehlen lassen muß. Vor den Gerichten erscheint der Landmann nur in seinem Feierkleide und nur in den Gesinnungen, die er für die geeigneten des Augenblickes hält. Seine wahre Lage, seine wahren Bedürfnisse, seine wahren Gesinnungen lernt der Richter nie kennen, nur Schein wird ihm dargeboten, statt

der Wahrheit, die, wenn sie ja einmal hervorbricht, als Leidenschaft und Selbstsucht sich kund giebt. Glücklich schon der Beamte, welcher den Schein nimmt für das, was er ist, und ihn nicht mit der Wahrheit verwechselt; für die Erkennung dieser selbst ist dadurch aber nichts gewonnen. Nur da, wo der Städter und Landmann sich in seiner wahren Gestalt zeigt, wo er seine Lage, seine Bedürfnisse, seine Leiden offen darlegt, da sind diese, da ist die Natur und das Wesen des bürgerlichen Verkehrs für den gelehrten Stand einigermaßen in seiner Wahrheit zu erkennen, in den Geschäftsstuben der Advocaten. Ein zu den höhern Richterstellen beförderter Advocat ist aber ein weißer Rabe, und eben deshalb ist ja auch aus so vielen Geschäftsstuben derselben keine Kenntniß zu holen, die hohle Rechtsfäße und Rechtsformen überstiege.

Fehlt es sonach den höhern Richtern, ob ihrer Bildung vom Anfange ihrer richterlichen Laufbahn an, schon an aller ächten Kenntniß des städtischen Gewerbelebens, so sind sie auch bei dem besten Willen außer Stande, in der Folge sich dergleichen zu erwerben, da sie aus den todten Actenstücken solche nicht, oder doch nur als aus einer unlautern Quelle schöpfen können, und ihnen die geistanstrengende und geisttödtende Arbeit der Relationen-Schreiberei, und die eben so abtödtende Arbeit der den größten Theil ihrer Arbeitszeit einnehmenden Gerichtssitzungen, wo nicht der lebendige Vortrag der Advocaten und Parteien die Aufmerksamkeit belebt, sondern der monotone Wiederhall monotoner Relationen aus monotonen Actenstößen, auch die angestrengteste einschläfern muß, keine Zeit und Kraft übrig läßt, sich mit dem Studium des Lebens des Volkes, kaum mit dem fortgesetzten Studium der Rechte zu beschäftigen.

Gewiß ist es nicht die Schuld der gelehrten redlichen Männer, welche in den höhern Gerichten Deutschlands den Richtersitz einnehmen, daß diesem so ist, sie thun wahrlich, zuweilen mit übermenschlicher Kraft, das Ihrige, um Recht zu sprechen und den Gang der Rechtspflege zu befördern. Der Geschäftsgang selbst ist es, der sie daniederdrückt, der ihnen Gesundheit und Frohsinn raubt, und fröhliche, lebenslustige Männer bald in schleichende Hypochondristen, den für Recht und Wahrheit, für die Wissenschaft Glühenden, ob des Ekels, den er an seinen Geschäften auf die Dauer finden muß, in einen Anfeinder, in einen Verächter derselben umwandelt. Wer mag es solchen Männern verdenken, wenn sie nach vollbrachter abspannender Arbeit Gott danken, ihre Wissenschaft auf einige Stunden und Tage verlassen zu können, wenn sie zur Belebung ihres Geistes mit andern Dingen und Wissenschaften, mit Naturgeschichte und Philosophie, Antiken, Gemälden und tausend andern Dingen sich beschäftigen. Je geistvoller der Mann ist, desto eher wird er in solchen Dingen seine Erholung suchen. Der Geistlose freilich wird nur in frivolen Vergnügungen sie finden. Wie ganz anders ist die Lage des Richters bei der Deffentlichkeit der Rechtspflege. Seine Zeit im Hause kann er dem fortschreitenden Studium der Rechtswissenschaft und allen den Wissenschaften widmen, die zu dem höchsten Glücke des Menschen, der allgemeinen Ausbildung führen; die Gerichtssitzungen geben ihm ein lebendiges Gemählde des öffentlichen und Privatlebens aller Stände, und sind nur geeignet, seine Kenntnisse zu erweitern, seinen Geist und sein Herz auszubilden. Wie hat man jemals diese Vortheile, diese Wohlthaten der Menschheit auch nur einen Augenblick verkennen können, wenn man

auch Langsamkeit und Verworrenheit der Rechtspflege, der Schnelligkeit und Einfachheit derselben vorzog!

Wer hat aber hauptsächlich den Schaden davon, daß es mit der Justizpflege so und nicht anders sich verhält? Der Mittelstand, denn städtische Betriebsamkeit und Gewerbtätigkeit, und vor allem andern der Credit erhält dadurch den Todesstoß. Mögen die höhern Stände, wenn sie um Lehen und Güterbesitz und Fideicommissen und Capitalien mit einander streiten, in die Irrgänge des Processes Jahre lang sich verlieren, auf die Wohlfahrt des Staats hat dieses nur geringern Einfluß — aber Angelegenheiten bürgerlicher Gewerbe, Handels- und Schuldsachen der Bürger auf gleichem Wege behandeln zu wollen, das kann keine Staatsklugheit gebieten, denn es muß zum Verderben des Gewerbflusses, zur Lähmung der besten Kräfte des Staats unverbleiblich führen. Welcher Ausländer wird anders, als dem bewährten, sichern Geschäftsfreunde, der es nicht bedarf, creditiren, wenn er Jahre lang kostspielige Prozesse führen zu müssen Gefahr läuft, um sein Eigenthum zu erhalten; welcher Inländer wird nicht mit der beschränkendsten, lähmendsten Vorsicht zu Werke gehen, da er selbst die Gefahren kennt, denen er entgegen gehet, und vielleicht schon oft genug sie bestanden hat.

Am auffallendsten zeigt sich dieser Uebelstand, bei Concursoprocessen, in dem Mangel einer städtischen Fallitenordnung. Während in andern Ländern, selbst in deutschen Städten gemeinen Rechts, wo Handel und Gewerbe blühen, Fallissements der Gewerbetreibenden, besonders der Kaufleute, mit möglichster Einfachheit, unter Leitung der Gerichte, durch sachverständige Deputirte geregelt und schnell beendigt werden, werden in Hannover die Concurse der Kaufleute auf demselben großen Fuße, wie die Concurse

großer Güterbesitzer, mit demselben Gepränge von Curatoren und Contradictoren, im säcularischen Gange des Concurs-Processes behandelt, und von allen Personen, denen die Leitung des Fallissements übertragen ist, von Richtern, Curatoren und Contradictoren, oder weß Namens sie sonst sein mögen, versteht kein Einziger etwas von dem Geschäftsgange der Falliten. Man kennt nur Concurs-Processen, keine Falliten-Reglements. Selbst die Strafgesetze gegen Banquerottirer von den Jahren 1726 und 1826, ja der Entwurf eines neuen Strafgesetzes in dieser Hinsicht *), geben von dieser Verwechslung hinlängliches Zeugniß, und wie wenig ausgebreitet im Königreiche die richtigen Begriffe vom Handel und von den Gewerben und den wahren Verhältnissen derselben sind.

§. 6.

Zu allen diesen Hindernissen und Hemmungen der Gewerthätigkeit kommt

4) das Subjections-Verhältniß, in welches die Magistrate zu den Administrations-Beörden gelangt sind, theils durch eigne Verschuldung, indem sie nur mit Hülfe der Regierungen ihre Zwecke gegen die Bürger erreichen konnten, theils durch Nachlässigkeit und Lauheit in Wahrnehmung ihrer Rechte. Dadurch ist aber der Bürger in ein doppeltes Subjections-Verhältniß, gegen die Administrations-Beörden und gegen die Magistrate, den Herrn und den Herrn des Herrn, gerathen, und man muß den Magisträten die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die

*) Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover, Art. 219 bis 222.

Erleichterung, die sie zuweilen dem Handel und den Gewerben gern hätten zu Theil werden lassen, durch dieses ihr eignes Subjection=Verhältniß, wo nicht willkürlich verhindert, doch auf eine, die Erreichung des Zweckes verhindernde Weise erschwert worden ist. Wahrlich wäre es auch zu viel verlangt, wollte man von der immer nur zarten Pflanze des Handels und der Gewerbe deutscher Binnenstädte verlangen, diese doppelte eiserne Schranke des Zwanges zu durchbrechen, und Früchte zu bringen, die nur auf dem Boden kräftiger freier Verfassung und freien Lebens reifen.

5) Als wäre es noch nicht genug gethan, auf alle diese Weisen dem Gewerbsfleiß den Flug gelähmt und den Credit gestört zu haben, haben auch noch mehrere Städte, und unter diesen der Wohnort des Verfassers, ein altes Vorzugs=Recht der Bürger in Concurseu der Gläubiger eines Bürgers gegen Ausländer, zu welchen auch der nächste Dorfbewohner, ja der Vorstädter gezählt wird, allen Anforderungen der Zeit ungeachtet, bis zur heutigen Stunde beibehalten, und dadurch den Credit fast gänzlich bis zur Null herabgewürdigt, und jede Anlegung auswärtiger Capitale in dem Handel und den Gewerben der Stadt gänzlich verhindert. Städte dieser Art bleiben immer auf ihr eignes ursprüngliches Betriebskapital beschränkt, und die größte, die lauterste, die sicherste Quelle des Reichthums und der Wohlhabenheit, der Preis der Arbeit, geht ihnen gänzlich verloren.

6) Zuletzt haben denn freilich auch die Steuererhebung, d. h. die in die innersten Verhältnisse des Handels und der Gewerbe störend eingreifende Art der Erhebung der Eingang=steuer, die Personal= und die Gewerbesteuer von im Zunftzwange stehenden Gewerbsleuten, der durch die Größe jener

herbeigeführte Reiz zur Defraudation, deren Folge immer Demoralisation, und beim Entdecktwerden Verarmung durch Strafen ist, das Ihrige reichlich dazu beitragen, um den Ruin völlig zu vollenden, und auch dasjenige zu unterdrücken, was noch in eigener Kraftanstrengung sich aller dieser ungünstigen Verhältnisse ungeachtet zu erhalten wußte.

§. 7.

Die zweite Quelle ist entfernter. So wie die erste den Aufschwung der Gewerbe und des Handels stört, und dadurch ein Fortschreiten hindert, eben dadurch aber auch den Rückschritt städtischen Gewerbefleißes verursacht, so führt die andre unmittelbarer, aber desto schneller und sicherer zur Verarmung der Städte und zu dem Verfall städtischer Gewerbe. Wozu die erste Quelle alles dieses Trübsals Jahrhunderte bedurfte, das erreicht die andre in Jahrzehnden noch ungleich vollständiger und zerstörender, denn ihren zerstörenden Lauf vermag keine Kraft des Städters zu hemmen, oder Betriebsamkeit ihr einen Damm entgegenzusetzen; zu reiner Passivität da niedergedrückt, bleibt vielmehr dem unglücklichen Gewerbetreibenden nichts übrig, als mit verschränkter Resignation dem Unglücke seinen Nacken zu beugen, und Alles so gehen zu lassen, wie es eben gehen mag. Allein es stehet in der Macht der Regierung, das Unglück abzuwenden, und darauf ist denn auch alle Hoffnung, alle Zuversicht der Städte gerichtet, und diese Hoffnung, diese Zuversicht ist es, welche noch Ordnung erhält und den Schein eines Seins, das selbst schon längst dahin geschwunden ist.

Diese zweite zerstörende Quelle städtischen Gewerbefleißes hat ihren Ursprung in der immer mehr zunehmenden

und auf eine wahrhaft furchtbare Weise sich kund gebenden
 Verarmung des Landmanns,
 des Landmanns, auf dem alle wahre innere Kraft und Wohl-
 fahrt der Städte, wie des Staats selbst, beruhet.

Auch diese Verarmung des Landmanns ist eine Wahr-
 heit, eine Wahrheit, die so schmerzlich und in so großer,
 trauervoller Ueberzeugung von den Städten empfunden wird,
 daß selbst die, welche zu allgemeinen Ansichten sich nicht zu
 erheben vermögen, selbst der geringste Gewerbsmann und der
 kleinste Höcker in ihr die Quelle der Nahrungslosigkeit und
 der eignen Verarmung findet. Sie ist nicht zu läugnen, diese
 Wahrheit, wer sie aber auch läugnen wollte, den würden
 doch die Ursachen derselben, die als reine, nackte Thatsachen
 sich darstellen, von ihrer wirklichen Existenz nur allzusehr
 überzeugen müssen; denn eine Unmöglichkeit würde man be-
 haupten wollen, wollte man jene zugeben, und diese in
 Abrede stellen.

Die Ursachen dieser Verarmung sind:

1) Die übergroßen Lasten, welchen der Land-
 mann unterliegt. Der hannöversche Landmann hat zu
 zahlen

a) dem Staate: die sehr große Grundsteuer, welche
 mehr als um das Vierfache die ihm vor der Fremdherr-
 schaft aufgelegt habende übersteigt; die Häuser-
 steuer, die Personensteuer, die Einkommen-
 steuer, und wie sie alle Namen haben mögen. Er
 hat ihm zu leisten, Landfolge, Chausseedienste
 mit dem Spann und mit der Hand, Kriegerfuh-
 ren, Reuter-Quartierung. Er hat ihm zu
 opfern die Kraft seiner Jugend, im Militair-
 dienste;

- b) dem Gutsherrn oder der Domaine: die Meiergefälle, die Zehnten an Korn und an Vieh, die Weinkäufe, die Annahme- und Concessionsgelder, die Dienstgelder, die Rauchhühner, und wie die Abgaben alle heißen mögen. Er hat ihr zu leisten Hand- und Spanndienste, ungemessene und gemessene, Landfolgen, Hofdienste, Hoffuhren, Zehntfuhren, Botengehen, und wie seine Leistungen alle Namen haben mögen;
- c) seiner Gemeinde: Schul- und Kirchengelder, Beiträge zur Erhaltung der geistlichen Gebäude, zu den Wegen und Brücken, Hirtenlohn, Brandcassengelder. Er hat ihr zu leisten Hand- und Spanndienste, und wie sie alle benannt werden können.

Bei allem diesen ist er nicht Herr seines Landes und seines Eigenthums. Unter beständiger strengster Vormundschaft der Administrationsbehörden und der Gutsherrschaft, unter einer doppelten Vormundschaft, die nicht in Uebereinstimmung handelt, sondern durch sich durchkreuzende Anordnungen dieselbe noch schwerer lasten läßt, steht kein Baum auf seinem Hofe zu seiner freien Disposition, und er mag mit Auspfändung bedrohet sein, er mag Hunger leiden, ohne berechtigt zu sein, sein Eigenthum, zur Abwendung seines Ruins, zur Stillung seines Hungers zu verwenden. Er ist nicht Herr seiner Zeit und seiner Arbeit, denn die verschiedenartigsten Spann- und Handdienste müssen dem Staate, dem Gutsherrn, der Gemeinde geleistet werden, sei auch die Arbeit, sei das Spannwerk noch so dringend zu den Arbeiten des Hofes erforderlich, es gehe immerhin die Kultur des eigenen Landes darüber zu Grunde. Er ist nicht

Herr der Producte seiner Arbeit, indem er selbst das, was nach Abzug der Zehnten ihm übrig bleibt, nicht einsammeln darf, ehe der Zehnherr erschienen, und oft genug von dessen oder seines Pächters Launen die Erhaltung des Geerndteteten abhängt. Er ist nicht Herr in der Bebauung seines Bodens, indem er von Zehntordnungen und Servituten aller Art so sehr beschränkt ist, daß oft genug die einleuchtendsten Vortheile aufgehoben werden müssen, um sie nicht doppelt in Strafen und langwierigen Processen zu verlieren.

Ist etwa der Boden des Landes so reich, daß dem Landmanne so große Lasten auferlegt werden können, und er sie zu leisten vermag, ungeachtet er weder Herr seines Eigenthums, noch seiner Zeit, noch seiner Producte, noch seiner Cultur ist, ungeachtet ihm die kräftigsten Arme zu seiner Arbeit entzogen werden? — Ach nein! Der bei weitem größte Theil des Landes in den alten Provinzen des Königreichs, namentlich in der größten derselben, dem Fürstenthum Lüneburg, bestehet aus ärmlichen, dem Sande und der Heide abgewonnenen Aeckern, die nur in sehr guten, reichen Kornjahren hinreichen, den Bedarf an Brotkorn zu liefern. In den meisten Jahren muß die Gutsheerrschaft hinzutreten, um Hungersnoth zu verhüten.

Hat etwa der Landmann seit dem Wiedereintritte der rechtmäßigen Regierung so sehr an Einkünften gewonnen, daß er so große, so sehr erhöhte Lasten zu tragen vermag? — O nein! Der Preis der ländlichen Producte ist seit dieser Zeit weit eher, und zwar um vieles, gesunken als gestiegen, der Absatz derselben hat sich erschwert, und wenn einzelne Producte im Preise gestiegen und in ihrer Production sich vermehrt haben sollten, so trifft beides zusammen

doch nur unbedeutende Gegenstände, wie vielleicht die Hühner- und Gänsezucht, und wird reichlich durch das durch die Zeit gebotene, erhöhte eigne Bedürfniß compensirt.

Hat er, der Landmann, endlich etwa so sehr an Besizthum und andern ländlichen Rechten gewonnen, daß er jetzt mehr als das Vierfache an Lasten zu tragen vermag, als was er vor dem Jahre 1810 zu leisten hatte? — Nein, und Nein und Nein! vielmehr hat seit dieser Zeit

2) der Landmann fast die Hälfte seines Besizthums und seiner einträglichen Rechte, die Quellen seiner Existenz und seiner Wohlfahrt, verloren. Er hat sie verloren durch die übergroße Ausdehnung der Gemeinheits-Theilungen, und hauptsächlich durch die, eben durch jene mit veranlaßte, übergroße Ausdehnung und Einschließung der Domainen und des Gutsbesizes, die ihm den Weg seiner Betriebsamkeit gelähmt, und die Producte desselben dem öffentlichen Verkehre so gut wie gänzlich entzogen haben.

§. 8.

Die jetzt in dem ganzen Bereiche des Königreichs Hannover eine so große Rolle spielenden, durch neuere Gesetze auf sämtliche Provinzen des Königreichs ausgedehnten Gemeinheits-Theilungen haben im Fürstenthum Lüneburg zuerst ihren Anfang genommen. Es ist in dieser Provinz, in welcher der Verfasser seine Erfahrungen gemacht hat, was er bevorworten zu müssen glaubt, theils weil diese Theilungen in den andern Provinzen des Königreichs noch zu neuen Ursprungs sind, um ihre Erfolge gehörig würdigen zu kön-

nen, theils weil in diesen Landestheilen Ausnahmen von sonst allgemeinem Erfolge Statt haben können, die dem Verfasser unbekannt geblieben sind.

Diese Gemeinheits- Theilungen nun begannen im Fürstenthum Lüneburg lange vorher, ehe sie gesetzlich regulirt worden waren. Sie kamen vor und zu Stande als Ergebnisse einer völlig freien Berathung und Entschlieſung der Gemeinheits- Interessenten über Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Theilungen, und in dieser Art trugen sie in Beförderung der Cultur und in Urbarmachung wüste gelegener und zur Cultur geeigneter Strecken, die herrlichsten Früchte. Nur auf dem Boden der freien Entschlieſung aber reifen solche Früchte, und bald verkümmern sie, wo fremdartige Bestandtheile demselben beigemischt werden. Das war bald der Fall, als die Regierung sich in diese Gemeinheits- Theilungen einmischte, und die Domainen- Verwaltung und die Gutsbesitzer die großen Vortheile wahrzunehmen anfangen, welche sie durch dieselben sich zu erringen befähigt wurden.

Unterm 25ten Juli 1802 wurde die erste Gemeinheits- Theilungs- Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg publicirt. Es ist diese das Normal- Gesetz, und alle andere neuere Verordnungen für die übrigen Provinzen wiederholen dasselbe durchaus wörtlich, mit einigen Abänderungen vielleicht unwesentlicher Ausdrücke. Daß man gleich im allerersten Anfange in dieser Angelegenheit das Allervollkommenste in der Gesetzgebung erreicht haben könnte, darf man ob der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen schon a priori nicht behaupten; daß man aber in einem Zeitraume von 28 Jahren keine Verbesserung der Legislation hat auffinden können, giebt an sich klares Zeugniß da-

von, daß man stehen geblieben ist, d. h. daß man Rückschritte gethan hat, oder um das Ganze eine Schranke gezogen ist, die nur nach großer Anstrengung dem Uneingeweihten sich öffnet.

Genes Gesetz, im wahrhaft liberalen Sinne zur Erleichterung der Cultur, zur Verbesserung des Zustandes des Landmanns gegeben, stellt zwar es noch in die freie Willkühr der Interessenten, ob sie eine Gemeinheit theilen wollen, aber nur der Form nach, indem es, den Eigensinn der Landleute, in Verbesserungs-Pläne einzugehen, im Auge habend, diese Willkühr darin wieder beschränkt, daß es einer Majorität der Interessenten das Recht giebt, auf Theilung zu dringen, und, wie die Folge gelehrt hat, sie endlich ganz aufhebt, indem es Gutsbesitzern und der Domaine, als Interessenten, dieses Recht für sich verleiht. Dem Gesetze zur Basis dient der Grundsatz, daß durch Theilung einer Gemeinheit den einzelnen Interessenten Aequivalente ihrer Rechte an der Gemeinheit zu Theil werden sollen; es beruhet demnach schon an und für sich auf einem falschen Rechnungs-Exempel, denn ein jeder einzelne Interessent benutzt nicht einen Theil, sondern die ganze Gemeinheit, und sobald man die Interessenten als individuelle Theilhaber betrachtet, hat man schon eine Theilung vorgenommen. Nur dann ist dieser Grundsatz nicht falsch, wo völlig freie Wahl über die Annahme eines Aequivalents sich bestimmen kann, denn da ist es ein Aequivalent, was der Theilhaber an privativem Eigenthum aus der Gemeinheit empfängt; wo aber irgend auch nur der leiseste Zwang Statt findet, sinkt es zu einer Abfindung herab, die selten auch nur den tausendsten Theil des ursprünglichen Rechts in sich faßt.

Durch diese beiden Umstände, zu welchen noch der hinzukommt, daß die ganze Angelegenheit, unter dem Titel:

Landes=Deconomie=Sachen, der Cognition der ordentlichen Gerichte in Streitfällen entzogen, und den Administrations=Behörden allein zugeeignet wurde, mußten schon an sich sehr große Uebelstände herbeigeführt werden; allein desungeachtet würden die Vortheile der in ihrem Ursprung so schönen, so väterlichen Institution, die Nachtheile derselben überwogen haben, wenn nicht durch eine höchst übertriebene Anwendung derselben, durch ein Rechts und Links, ohne alle Unterscheidung vorgenommenes Gemeinheitstheilen, die letztern fast allein übrig geblieben, und die erstern, im Vergleich zu diesen, fast zu Null herabgebracht worden wären.

Ohne Beweis wird man dem Verfasser dieses nicht glauben wollen, um so weniger glauben wollen, als fast in ganz Deutschland der große Nutzen gerühmt wird, welchen die Gemeinheits=Theilungen im Hannöverschen herbeigeführt haben. Der Beweis liegt aber schon vollkommen darin, daß im Hannöverschen, besonders im Lüneburgischen, die Production des hörigen Landmanns sich nicht vermehrt, sondern um ein höchst Bedeutendes vermindert, und die Armuth des Landmannes auf eine Erschrecken erregende Weise sich dargelegt hat. Wo in großen Massen ein reicher, die Cultur der Kornfrüchte und Futterkräuter lohnender, Boden als Gemeinheit einen nur geringen Theil des Nutzens gewährt, welchen er hervorzubringen vermag, wo große Strecken cultivirten Landes durch Hude= und Weideberechtigungen im Fortschreiten des Ackerbaues zurückgehalten werden, da ist Gemeinheits=Theilung an ihrem wahren Platze und ein Segen des Landes. Wo aber, wie fast durchgängig im Fürstenthum Lüneburg, ein magerer Sand= und Heideboden, selbst in seinem höchsten Culturzustande, nur spärlich die Kosten der Bearbeitung lohnt, wo große Strecken solchen Bodens seit

Jahrhunderten schon haben bearbeitet werden müssen, um nur den eignen Nothbedarf nothdürftig zu erzielen; wo hingegen große weite Bezirke schöner Heide, Vieh-, Schaaf- und Bienenzucht, so wie Holzcultur begünstigen: da beruhet in diesen letztern das Mark, der Reichthum des Landes, und da sind Gemeinheits-Theilungen nur mit großer Vorsicht ins Werk zu setzen; denn indem sie nur den Ackerbau begünstigen, zerstören sie jene Quellen des Reichthums, oder lassen diese doch in so kleine, unbedeutende Bäche auslaufen, daß sie kaum für den Bedarf ausreichen. Nur der gewinnt dabei, dem die Quelle ungeschmälert forttriefelt, die Domaine und der Gutsbesitzer — der einfache Bauer wird dabei zum Bettler.

Viele tausend kleine Bauern im Lüneburgischen und in den andern Provinzen des Königreichs haben allein von den Gemeinheiten gelebt, ihre kümmerlichen Felder nur als Nebendinge betrachtet, und durch Vieh- und Schaafzucht, durch Erzielung von Hornvieh, Wolle, Wachs und Honig, Reichthümer erworben, von welchen noch jetzt die Enkel zehren, die aber nur zu bald aufgezehrt sein werden. Das, was ihr Fleiß gesammelt, legten sie vertrauensvoll in die öffentlichen Cassen ihres Landesherrn; jetzt müssen diese vom Auslande Capitalien borgen, die ihnen sonst der Landmann unaufgefordert lieferte. Der große Bauer hatte genug und übermäßig mit seinen weitläufigen Aeckern und Wiesen zu thun, und überließ gern dem kleinern diese Vortheile aus der Gemeinheit, an den er seine Producte um desto sicherer absetzte, gönnte gern dem Miethsmann und Häusling die Kuh, die er auf die Gemeinheit trieb, das Stückchen Land, das er aus derselben sich bearbeitete. Alles dieses hört auf, sobald eine Gemeinheits-Theilung eintritt. Ein Drittheil des

ganzen Bodens nimmt die Domain, und verschließt ihn auf immer dem Privatverkehr; ein andres Drittheil nimmt der Gutzbefitzer zu sich, und benützt es zu seinem ausschließlichen Nutzen; das dritte Drittheil theilen die Bauern unter sich: neunzig Hunderttheile nehmen die großen Bauern zu sich, denen wenig Vortheil aus dem Zuwachs zu ihrem ohnehin schon allzuweitläufigen Länderei-Besitz erwächst, den zehnten Theil vom Drittheil erhalten die kleinen betriebsamen Leute — der Häusling ist auf den Kürbisbau auf dem Dache seiner gemietheten Wohnung zurückgewiesen. Nun haben sie ihr Aequivalent. Während der kleine Bauer oft eine Strecke von zehn bis zwölftausend Morgen als den Boden seiner Betriebsamkeit betrachten und benutzen konnte, wird er jetzt auf einige wenige Morgen ärmlichen Heidebodens beschränkt, deren Cultur oft kaum den Weg verlohnt, den er von seiner Wohnung zu denselben machen muß. Das heißt Aequivalent. Die reichen Producte des Landes, Hornvieh, Wolle, Wachs und Honig, wofür der Bauer aus allen Welttheilen sich Korn kommen lassen konnte, werden ersetzt durch einige ärmliche Kornfelder, die, nachdem der Eigenthümer seine Ersparnisse zu deren Urbarmachung verwendet hat, nur in der ersten Zeit die Arbeit eben bezahlende Früchte bringen, und dann zu immerwährender Brache verdammt werden; durch einige ärmliche Wiesen, sparsam mit sauern Grashalmen besetzt, deren grüner Schein das Beste ist, was sie zu liefern vermögen, und leider oft genug vermeintliche Sachverständige blendet, und sie in ihm den Beweis ihres Ruhms gefunden zu haben glauben macht, die Wohlfahrt des Landes befördert, die Cultur desselben auf seine höchste Stufe gebracht zu haben.

Nicht besser daran ist der große Bauer, der mehrere

Morgen uncultivirten Landes zu seinem großen Länderei-Besitze noch hinzubekommt. Er will diese nicht unbenutzt lassen, und steckt seine Ersparnisse in der Urbarmachung derselben, schon um den Rottzehnten zu ersparen; da es ihm aber an Dünger gebricht, und an Arbeitern und an Zeit, so muß er seine alten Aecker vernachlässigen; der schlechte Boden, den er urbar macht, lohnt aber nur in den ersten Jahren die Kosten der Arbeit, sehr bald vermehrt er nur die Brache. Für die nachgeborenen Söhne und den Häusling, für welche sonst so große Quellen der Betriebsamkeit offen standen, bleibt nichts übrig, als Tagelohn, und da dieser immer seltener wird, je mehr der Landmann verarmt, als der ohnehin schon dürftigen Gemeinde, dem Armen als Armer zur Last zu fallen und sich von ihr ernähren zu lassen. Um diesem zuvorzukommen, wird ihm denn bald die Miethe aufgesagt, von Ort zu Ort wandernd, wird er in seine Heimath zurückgewiesen, dort als Einquartierung behandelt, und oft hat der Arme nicht eine Stelle, wo er sein sorgenvolles Haupt niederlegen kann. Criminal-Verbrechen, uneheliche Geburten häufen sich auf solche Weise in ungeheurer Progression, und die Criminaltabellen ergeben es, daß drei Viertel aller Verbrecher aus verarmten Landleuten, und fast das ganze andere Viertel aus Städtern besteht, denen die Quellen ihrer Nahrung abgeschnitten sind. Die bedeutenden, einer Abgabe fast gleichen Kosten der Theilungen kommen dabei nicht einmal in Anschlag.

Einzelne Landleute freilich, ja wohl ganze Dorfschaften — drei oder vier sind dem Verfasser bekannt — gewinnen bei Gemeinheits-Theilungen ganz unbeschreiblich, je nachdem sie das, einem Lotterie-Gewinnste zu vergleichende Glück haben, schönen Boden in vortheilhafter Lage zu erlangen und mit

erleuchteten Gutsherrn in Verbindung zu kommen, denen ihr Glück mehr am Herzen liegt, als die eigne Ausdehnung des Pänderei-Besizes. Einzelne gewinnen, besonders durch Verkoppelung, auf welche ich noch zurückkommen werde, wenn sie das Glück haben, die besten Grundstücke ihrer Nachbarn sich anzueignen. Diese Einzelheiten können aber dem Ganzen nicht zur Rechtfertigung dienen, so wenig als der Lotto-Gewinn dem Uebermaß des Lottospiels, so sehr sie auch leider als Rechtfertigung benutzt und von Uneingeweihten als solche betrachtet werden.

Wie aber, wird man mit Recht fragen, hat es denn kommen mögen, daß ein so schönes, so reines, so ganz und gar aus den väterlichsten, gütigsten Gesinnungen der Regierung hervorgegangenes Institut, so sehr zum Nachtheil des Landes sich habe verkehren können? Die Antwort ist einfach und klar für Jeden, der diese Angelegenheiten kennt: durch die Einrichtung desselben und den Geschäftsgang.

Mit der Verordnung vom Jahre 1802 wurden eine Masse von Landes-Deconomie-Commissarien, Conducteuren, Feldmessern u. s. w. angestellt, und diesen die Ausführung der Gemeinheits-Theilungen übertragen, ihnen aber als oberauffehende Behörde das Landes-Deconomie-Collegium übergeordnet, dessen Mitglieder theils von der Regierung, theils von den, lediglich aus Gutsbesitzern zusammengesetzten, Provinzial-Landschaften ernannt werden.

Die Commissarien, Conducteure und Feldmesser sind hinsichtlich ihres Verdienstes lediglich auf die Diäten, Gebühren und Sporteln angewiesen, die sie bei effectiven Gemeinheits-Theilungen sich erwerben; von der Vielheit derselben hängt also ihre Einnahme, ihre ganze bürgerliche Existenz ab, und es muß daher ihr ganzes Bestreben dahin gehen, diese Thei-

lungen so viel als möglich zu vervielfachen. Schon von allem Anfange an sind demnach diese Haupt-, ja man kann mit Wahrheit sagen, jetzt fast noch einzigen Beförderer der Gemeinheits-Theilungen, mit der Nützlichkeit derselben in Opposition gesetzt worden. Dabei ist diesen Personen ganz allein die Einleitung, Leitung und Ausführung der Theilungen und die Anweisung der Abfindungen übertragen; denn der Antheil, den hier und da die königlichen Beamten an dieser Leitung nehmen, ist, bei dem Mangel technischer Kenntnisse in der Sache, für Nichts zu rechnen. Das große Interesse, welches die Commissarien u. s. w. bei der Vervielfältigung der Theilungen haben, wird durch die Leichtigkeit, solche, bei den vielen zur Provocation gesetzlich Berechtigten, herbeizuführen, so sehr befördert und so sehr benutzt, daß man mit der vollkommensten Sicherheit annehmen kann, daß, wo sich nur eine Neigung zur Gemeinheits-Theilung bei einem oder dem anderen solcher an sich zur Provocation Berechtigten verspüren läßt, die Gemeinheits-Theilung auch zu Stande kommt. Es giebt aber zu viele Mittel und Wege, solche Neigungen aufzuregen, als daß es je an denselben fehlen sollte. Ist solchergestalt eine Neigung kund gegeben, so ist auch sofort die Einleitung getroffen: es erscheinen Feldmesser und Conducteure, Edictal-Citationen und Theilungs-Pläne, die den Bauern vorgelesen werden, ohne daß sie ein Wort davon verstehen; es werden Charten angefertigt, die den Bauern vorgewiesen werden, ohne daß sie etwas anderes, als den Namen des ihnen vorgewiesenen kennen lernen, bis man beginnt, Gräben zu ziehen, Theile anzuweisen, Ausschließungen auszusprechen und Gehege einzurichten. Nun erst gelangt der größte Theil der Interessenten zu einer wahren Kenntniß der Sache, und zugleich aber auch zu der Ueber-

zeugung, daß sie zu Bettlern geworden sind, während die Wenigen, die einen Gewinnst aus dieser Lotterie voller Nullen gezogen haben, sich durch den Ruin ihrer Nachbarn bereichern, und das vorher friedliche Land in einen Schauplatz des Hasses und Neides und der Leidenschaften aller Art verkehren. — Alle Vorwürfe, die man früher den Advocaten gemacht hat, wegen Eigennutz, Aufregung und Führung schlechter Prozesse und Ruinirung der Parteien, könnte man mit demselben Rechte, nach ihrer Lage und Stellung, auch jenen Personen machen, und um eben so viel verderblicher würden sie sich, wenn sie in Wahrheit begründet werden könnten, bewähren, als diese Personen zugleich die Richter sind, die über das Wohl Einzelner und über das Wehe Tausender entscheiden, und denen wohl die Befugniß, aber nicht die Macht abgestritten werden kann, durch diese Entscheidung Einzelne zu begünstigen. Gott bewahre mich, daß ich den Landes-Deconomie-Commissarien eine bloß eigennützige Betreibung der Gemeinheits-Theilungen und Parteilichkeit in deren Ausführung verwerfen wollte; ich kenne die trefflichsten Männer unter denselben, denen nur verruchte Schlechtigkeit Vorwürfe der Art machen könnte. Aber gänzliche Uneigennützigkeit in Angelegenheiten, wovon die eigne Existenz abhängig ist, gänzliche Parteilosigkeit, sind nur leere Worte, und kein Mensch derselben hienieden fähig; selten kann er eine Parteilosigkeit des Herzens, niemals sich eine Parteilichkeit des Verstandes aneignen, und — *et homo sum et nihil humani a me alienum puto.*

Freilich stehen diese Commissarien u. s. w. unter einer Oberbehörde, dem Landes-Deconomie-Collegio, welchem sie Rechenschaft zu geben haben, und das ihre Handlungen zu

genehmigen hat. Manches und vieles Gute wird dadurch auch ohne Zweifel bewirkt, aber den Uebelständen noch lange nicht abgeholfen. Verhindert wird dieses durch die Besetzung der Stellen in diesem Collegio, und durch die große, verworrene Weitläufigkeit, mit welcher diese Sachen betrieben werden. Die Stellen im Landes-Deconomie-Collegio sind nur Nebenstellen, und sie werden nur Beamteten zu Theil, die zum Theil drei, vier andere Aemter, sogar als Chefs von Collegien, bekleiden, deren eines, vollkommen geführt, allein die ganze Thätigkeit eines Mannes erfordert. Daß auf solche Art diese Stellen nicht schon längst zu Sinécuren geworden sind, ist nur allein der Treflichkeit und Gewissenhaftigkeit der Männer zuzuschreiben, die diese Stellen bekleiden. Es wäre aber zu viel verlangt, wollte man unter diesen Verhältnissen von ihnen erwarten, daß sie in alle die tausend und aber tausend Einzelheiten einer Theilung mit allen ihren Berechnungen und Messungen eingehen, alle die höchst volumineusen, nicht auf Riese, sondern auf Ballen Papiers sich erstreckenden Actenstücke bis in ihre Einzelheiten verfolgen, daß sie, aus fünf vornehmen Personen bestehend, über Elf Deconomie-Commissarien, von welchen Einer oft zwanzig Theilungen auf einmal zu leiten hat, ein und zwanzig Conducteurs und zwölf Feldmesser eine ins Einzelne gehende Aufsicht führen sollen; dazu würde selbst alle ihre Zeit nicht hinreichen, wenn sie auch gar keine andere Geschäfte hätten. Nur auf das Allgemeinste müssen diese Herren sich also nothwendig beschränken; aber nur aus dem einzelnsten Einzelnen, nur durch das tiefste Eindringen selbst in die kleinsten Verhältnisse lernt man das Allgemeine richtig kennen und würdigen, und ohne diese Grundlage

bleibt das Allgemeine nur ein Schein, dessen falscher Glanz von dem wahren nicht zu unterscheiden ist, da er nur den wahren Gehalt der Sache verbirgt.

Man wird nicht ferner mehr fragen, wie solche unglückliche Ergebnisse haben eintreten können? sondern sich überzeugt halten, daß sie unter solchen Umständen haben eintreten müssen.

§. 9.

Das hauptsächlichste Uebel, was aber dadurch großentheils mit herbeigeführt ist, und sich seinerseits denn selbst als Unglück bringend bewährt hat, ist die übergroße Ausdehnung der Domaine.

In den preussischen Staaten, deren finanzielle und administrative Einrichtung sich den am besten organisirten, den für die Unterthanen am wohlthätigsten wirkenden in Europa kühn an die Seite stellen kann, und den Vergleich nicht zu fürchten braucht, in Preußen werden die Domainen möglichst parcelirt, und wo es immerhin geschehen kann, verkauft, und dadurch dem allgemeinen Verkehr zurückgegeben. Todte Capitalien werden dadurch ins Leben zurückgerufen, fremde Capitalien aus dem Auslande, zum großen Theile aus Hannover, ins Land gezogen, und der Cultur, der Betriebsamkeit und dem Gewerbefleiß eine reiche Quelle eröffnet. In Hannover im Gegentheil wird die Domaine von allen Seiten ausgedehnt, erweitert, und das früher Lebendige ins Leblose hinübergebracht.

Die Domaine im Königreiche Hannover wird ausgedehnt, sowohl hinsichtlich ihrer Einkünfte, als ihres Grundbesizes.

Niemand wird es anders als höchst lobenswerth und mit einer gesunden Staatswirthschaft vereinbar finden, wenn Domaniel-Verwaltungen, durch Verbesserung und Cultivirung des Domaniel-Besizes, durch weise Einrichtungen in der Administration und eine, die Grenzen der Liberalität nicht übersteigende, Verschwendungen und Verschleuderungen verhütende Sparsamkeit, ihre Einkünfte zu vermehren suchen. Eine solche Vermehrung ist ein reiner Vortheil für das Land, und nur geeignet, dessen Reichthum zu vergrößern. Geschieht aber eine solche Vermehrung auf Kosten der Unterthanen, d. h. beschränkt sie sich auf eine Versur des Privatvermögens in das der Domaine, so kann sie nur von dem allerverderblichsten Einfluß auf die Wohlfahrt des Landes sein, indem sie Betriebs-Capitale den Händen der Unterthanen entwindet, die Betriebsamkeit lähmt, und alles Unglück vorbereitet, was aus einer solchen Lähmung und Störung über ein Land hereinbrechen kann. Die Ausdehnung des Areal-Besizes gehört immer und ohne alle Ausnahme in diese Kategorie, die Vermehrung der Einkünfte ohne Ausdehnung des Grundbesizes aber nur dann, wenn sie nicht an sich eine Vergrößerung des innern Reichthums ist, sondern nur das Vermögen Anderer in das der Domaine convertirt. Dieses Letztere hat aber dann immer und ohne Ausnahme Statt, wenn jene Vermehrung nur in der Erweiterung der Lasten der Unterthanen und in der Steigerung der Pächte zu suchen ist.

Hierauf aber beruhet zum größten Theile die ungemeine Vermehrung der Einkünfte der Domainen im Königreiche Hannover, eine Vermehrung, die seit dem Jahre 1814 mehr als das Vierfache der früheren Einkünfte derselben übersteigt. Die Abgaben der Unterthanen haben sich im Allge-

meinen durch die große Erhöhung der Zölle, und die der Domanal-Bauern auf das Doppelte fast dadurch vermehrt, daß man mit der größten Sorgfalt alte, seit Jahrhunderten fast vergessen gewesene Abgaben und Dienste wieder hervorgesucht, und durch eine aus den römischen Rechten hervorgesuchte Rechtslehre unterstützt, Natural-Prästationen, die seit einem Jahrhundert durch geringe Geldzahlungen abgemacht wurden, in natura eingefordert hat. Diese letzte Operation, besonders hinsichtlich der Fleischzehnten, hat den Domanalbauern große Summen an Proceßkosten gekostet, mit welchen sich die Cammer-Anwälde bereichert haben, und froh konnten diejenigen sein, welche endlich mit einer Erhöhung auf das Doppelte oder Dreifache desjenigen abkamen, was sie früher geleistet hatten. Gutsherren und Geisliche *) haben diese Operation zu vortheilhaft gefunden, um sie nicht nachzuahmen, und dadurch ist die Lage des Landmanns doppelt verschlechtert worden.

Denselben verderbenbringenden Nachtheil bringen die zu hohen Pacht-Preise hervor. Im Hannöverschen sind die Pächte der Domainen auf das Vier- und Sechsfache, ja hin und wieder auf das Zehnfache der frühern Pachtsummen gestiegen, und, da eine Erhöhung der Preise der Productionen im Allgemeinen seitdem, (seit dem Jahre 1814) nicht eingetreten ist, ganz offenbar zum Schwindel übergegangen. Eine öffentliche Verwaltung, wie die immerdauernde

*) So ist dem Verfasser ein Pfarrer bekannt, der es vor den Gerichten erstritten hat, daß die Kirchspiels-Eingefessenen statt 200 Thlr., die er jährlich für Schinken bezog, ihm Vierhundert Schinken in natura liefern müssen, mit welchem Fleische er denn natürlich Handel treiben muß, da er es sonst verfaulen lassen müßte.

der Domänen, sollte niemals ohne genauen, auf den wahren Werth, nicht auf ein schwindlichtes Hinauftreiben desselben, begründeten Pachtanschlag, d. h. den Werth der Pachtung in dem Maaße, daß der Pächter von derselben anständig leben, seine Kinder erziehen und noch etwas für dieselben erübrigen könne, verpachten, und niemals über diesen Anschlag, in den meisten Fällen aber, und immer, wenn derselbe einigem Bedenken unterliegt, unter demselben. Denn wohlhabende Pächter und Pächter-Familien sind die Kraft des Landbaues, das wohlthätigste, sicherste Beförderungsmittel der Cultur und des Verkehrs mit den Producten des Landes, und, wo der Besitzer nicht selbst das Land bebauen kann, das einzige Mittel, die Güter zu erhalten und zu verbessern. Hinauftreiben der Pachtpreise über den Werth, bildet nur Schwindler, Banquerottirer und Bettler; es hat nur ausgesogene, zu Grunde gerichtete Güter in seinem Gefolge, und das Verschwinden der schönsten Zierde des flachen Landes. Selbst dem Eigenthümer bringt es nur momentane Vortheile, die durch den Verlust mehrerer Pachtjahre und den Ruin der Güter reichlich wieder aufgehoben werden; dem Lande selbst aber bringt es einen Schaden, den noch Enkel und Urenkel empfinden werden, denn wie das Unkraut, so wuchert das Schlechte von selbst, das Gute bedarf der sorgsamsten Pflege und Wartung, um fortzublühen. Dieser Schwindel bringt aber jenen Nachtheil dadurch, daß er die Capitalien, welche der Pächter zusetzen muß, dem öffentlichen Verkehr und dem Gewerbfleiß entziehet, und ihn selbst, den seiner Stellung nach thätigen Beförderer städtischer und ländlicher Betriebsamkeit und Gesittigung, zu einer Geißel derselben herabwürdigt. Unbeschreiblich hat dieser, besonders durch übertriebene Pachtanschläge beförderte, Schwin-

del zur Verarmung des Landmanns beigetragen, nicht allein durch Verarmung der sonst so wohlhabenden, respectablen Pächterfamilien selbst, sondern auch der Domanialbauern, denen, bei den hohen Pachtsummen, von den Pächtern nicht die geringste Erleichterung ihrer Lasten, welche im Gegentheile durch alle mögliche Mittel in die größtmöglichste Höhe getrieben wurden, zu Theil werden konnte.

Eben so unmittelbar zerstörend auf den Wohlstand des Landmanns, vielleicht noch weit zerstörender, hat die Ausdehnung des Areal-Besizes der Domaine durch die Gemeinheitstheilungen gewirkt, indem reichlich ein Drittheil des ganzen Bodens, der früher der Betriebsamkeit des Landmanns eröffnet war, und von welchem Tausende sich ernährt und Reichthümer erworben haben, der öffentlichen Betriebsamkeit gänzlich entzogen worden ist. Reichlich neun Zehnthelle dieses neuen Landzuwachses sind selbst der Domaine für das gegenwärtige Jahrhundert ohne allen Nutzen, und sie sind also als durchaus leblose, todte Massen für den öffentlichen Verkehr zu betrachten. Es werden dieselben nämlich mit Gräben umzogen, in Zuschläge gelegt und zur Holzcultur verwendet, neben den großen, in weiten Längen sich erstreckenden Forsten, welche die Domaine schon früher ihr Eigenthum nannte, und die durch Aufhebung der in denselben früher statt gehabt habenden Berechtigungen des Landmanns, nur immer mehr der öffentlichen Betriebsamkeit verschlossen werden. Eine weise, sorgfältige Administration und Cultur der Forsten ist allerdings nur höchst lobenswerth, und mit Recht ist die Hannöversche durch ganz Deutschland berühmt; sobald die Verwaltung der Forsten aber zu etwas mehrerem sich erheben will, als zu einem sehr untergeordneten Zweige der Staatsverwaltung,

sobald sie ihre Aufgabe, weise Conservation der Forsten, sobald die Ausdehnung dieser das Maaß des Bedarfs überschreitet und zur Liebhaberei wird, alsbald kehrt sie sich auch zum Verderben des öffentlichen Wohlstandes, ohne die einst verderbliche, vielleicht schon in ihren Anfängen eingetretene, Wirkung jener Ausdehnung auf das Clima, und das Anschwellen der, in den neuesten Zeiten die Fluren des Landmanns so oft zerstört habenden, Gewässer in Anschlag zu bringen. Wenn Gott in seinem Zorne allen diesen zahllosen Anpflanzungen und Besaamungen Gedeihen giebt, so werden unsre Urenkel vielleicht die Pracht russischer Wälder entstehen sehen; allein der Landmann wird schon früher zum russischen Bauern herabgewürdigt sein, der um des Leibes Nahrung willen den Leib selbst zu eigen giebt. Unser fröhliches, herrliches, weit und breit berühmtes Landvolk wird langsam dahinschwinden, und nur die Domainen werden übrig bleiben, und die Gutsbesitzer, vermehrt, durch große Bauern, die das große Loos bei Gemeinheits-Theilungen gezogen haben, und jetzt schon emsig bemühet sind, durch Ankäufe der nachbarlichen besten Grundstücke sich auszudehnen und zu Gutsbesitzern zu erheben.

Nicht mit diesem ungemeinen Landzuwachs des fast dritten Theils sämmtlich vorhandenen Gemeinheits-Bodens sich zufriedenstellend, sucht die Domaine auch noch jeden Fleck, von dem sie irgend glaubt, daß er der Domaine angeeignet werden kann, in ihr Gebiet zu ziehen, und sonach von dem öffentlichen Verkehr auszuschließen. Sehr oft stehet ihr das wahre Recht zur Seite, eben so oft aber auch nur diese oder jene jedesmal fast unklare Stelle des römischen Gesetzbuchs; sehr oft gelingt es ihr, bei der immer zunehmenden Verarmung des Landmanns, ihr Ziel ohne Rechtsstreit

zu erreichen; eben so oft aber muß der Landmann noch bedeutende Kosten neben dem Verluste des seit langen Jahren inne gehaltenen Rechts tragen, die seine gänzliche Verarmung beschleunigen und sein treues Herz von seinen Obern abwenden. Selbst bei dem klarsten Rechte wird in solchen Fällen meistentheils gegen klare staatswirthschaftliche und politische Grundsätze gehandelt, und immer dann, wenn erst der Ausspruch der Gerichte das Recht zum Recht erheben muß, wie viel mehr also dann, wenn nur ein formelles Recht dem Unrechte den Sieg verschafft.

§. 10.

Auf fast derselben Stufe der unmittelbaren Einwirkung auf die Verarmung des Landmanns steht die große Ausdehnung des Länderei-Besizes der adeligen Güter und die große Vermehrung deren Einkünfte, sobald diese durch Schärfung und Erhöhung der den hörigen Bauern aufliegenden Prästationen und Dienste, und durch übermäßige Pachtpreise erzielt werden, was leider meistentheils der Fall ist.

Alles das, was von der Domaine gesagt ist, trifft auch bei den adeligen Gütern ein, wenn gleich in minderer Ausdehnung, und wenn gleich nicht so sehr Verderben bringend, da die Vermehrung dieser Einkünfte und die Ausdehnung dieses Areal-Besizes nicht so ganz und in der Maaße der öffentlichen Betriebsamkeit entzogen wird, wie dieses bei der Domaine, ihrer Natur nach, der Fall sein muß. Aber es sind die Lasten der Gutsbauern um mehr als das Doppelte seit dem Jahre 1814 vermehrt, und sie sind um mehr als die Hälfte in dem ihrer Betriebsamkeit offen ge-

legen habenden A reale und ihren Rechten beschränkt. Wie höchst bedeutend, Verderben bringend dieses Verhältniß ist, geht aus einer, dem Verfasser in der letzten Zeit vorgelegen habenden Acte über eine in seiner Nähe statt findende Gemeinheitstheilung, die seit dem Jahre 1804 gedauert und Tausende bereits gekostet hat, aber noch nicht beendigt ist, beispielsweise hervor. Von dem bisher zwischen der Gutsherrschaft und dessen Meierhöfen gemeinschaftlich benutzten Grund und Boden hat die Gutsherrschaft fast noch einmal so viel zu ihrem privativen Eigenthum erhalten, als Einhundert und funfzig Meierhöfe zusammengenommen; daß die Gutsherrschaft dabei sich arrondirt, den besten Boden erlangt hat, und mancher Meierhof nur auf Sand und Heideflecke hat angewiesen werden können, ist dabei nur eine Nebensache.

Ein anderer Umstand tritt diesem noch hinzu, zur Verarmung des Landmanns und Entziehung der Capitalien der Betriebsamkeit, mit noch ungleich verderblicherer Einwirkung hinsichtlich der Domaine, nämlich der, daß der hörige Bauer das auf seinen Abfindungstheilen aus der Gemeinheit befindliche Holz zum bei weitem größten Theile der Domaine oder der Gutsherrschaft bezahlen muß. So soll z. B. eine, durch die eben berührte Gemeinheitstheilung völlig ruinirte kleine Dorfschaft, aus nur acht Höfen bestehend, für das auf ihrer Abfindung stehende Holz der Domaine die Summe von 2852 Thlr. 20 Ggr. 6 Pf. bezahlen. Mag das Holz immer billig taxirt sein, das Capital wird dem öffentlichen Verkehr entzogen, der Landmann, der das Geld nicht aufreiben kann, muß das Holz abtreiben, es verschleudern und den Schaden tragen; und wenn er das Geld anzuschaffen vermag, so hat er eben das Holz, das ihm auch nicht den gering-

sten Nutzen gewährt, den er nicht früher, als er gemeinschaftlich mit der Domaine es benutzte, schon gehabt hätte.

Reiche Gutsbesitzer, glänzende Besitzungen und Anlagen sind eine Zierde des Staats und der Landschaft; aber nur dann, wenn der eigne Fleiß, die eigne Betriebsamkeit diese Reichthümer zu erlangen, dem Grund und Boden seine Schätze zu entlocken weiß. Ist er aber auf Kosten der Unterthanen, auf übertriebene Pachtpreise und Prästationen gegründet, so ist er selbst nur auf lockerem Sande gebauet, und er reducirt sich auf eine Anhäufung der Schätze des Landes in die Hände Einzelner, während die große Masse in Armuth versinkt.

Diese Anhäufung der Schätze in die Hände Einzelner bringt selbst dem städtischen Gewerbefleiß nur wenige Früchte, und ersetzt nicht zum zehntausendsten Theil die Nachtheile, denen er durch die Verarmung des Landmanns preisgegeben ist; denn diese Anhäufung ist zu groß, als daß den Besitzern der Reichthümer die Industrie der Provinzialstädte oder gar der Residenz genügen könnte. Reisen ins Ausland, und vom Auslande her verschriebene Luxusartikel, leiten diese Schätze in die Fremde, und glücklich schon schätzt sich der Städter, wenn durch den Transito er einigen kümmerlichen Verdienst erlangt.

§. 11.

3) Nachtheilig im Ganzen auf den Zustand des Landmanns, und zum Theil sehr verderblich, wirken auch die Verkoppelungen der Grundstücke. Es wird darunter verstanden, der Austausch der Grundstücke gegen einander behuf Zusammenlegung derselben in Eine Flur und Gehöfte, und es

soll dadurch gewonnen werden, Beförderung der Cultur durch Gewinnung an Zeit, Erleichterung der Arbeit und Aufhebung lästiger, den Fortschritt des Ackerbaues störender Servituten, welches letztere freilich schon durch die Gemeintheilung bezweckt wird.

Diese, gleichsam eine Colonisation des Bauern in sich begreifende, Institution gewährt, wenn sie aus völlig freier Entschliessung und Berathung einer Gemeinde ins Leben gerufen wird, unstreitig sehr große Vortheile in Beförderung des Ackerbaues und Vermehrung der Production; allein auch selbst dann führt sie einige sehr bedeutende Nachtheile mit sich. Diese bestehen in der Isolirung des Landmanns, in der Aufhebung des freundlichen nachbarlichen Verhältnisses und Erödung alles Gemeinnsinns, und dadurch in der Erzeugung eines egoistischen, mürrischen Geistes, der dem Hannöverschen Landmann bisher völlig unbekannt war; denn der arbeitslustige Bauer bekommt dann in der Regel in der ganzen Woche seinen Nachbar nicht zu sehen, da ihre Wege sich nicht mehr durchkreuzen, und selbst der Sonntag schließt manchen von dem Verkehr mit seinen Gemeindegengenossen aus, da mancher Landmann oft im eignen Dorfe Stundenlang gehen muß, um zur Kirche oder zum Krüge zu gelangen. Sollen also solche Einrichtungen einen wahrhaften allgemeinen Nutzen gewähren, so muß man sehr sorgfältig bei denselben zu Werke gehen, und sie nur dann befördern, wo die Vortheile zu überwiegend sind, als daß jene Nachtheile dabei in Betracht kommen können.

Das ist aber in Hannover leider nicht immer der Fall, obgleich kein Gesetz vorhanden ist, was diese Verkoppelungen zu befördern sucht, obgleich keine Majorität dieselben ins Leben rufen kann, da keine Majorität über auch nur das ge-

ringste Privateigenthum eines Einzelnen gebieten und ihn zu dessen Austausch zwingen kann. Der Einfluß der Landes-Deconomie-Commissarien, welchen auch die Leitung dieser Verkoppelungen übertragen ist, hat nämlich eine große Anzahl derselben, wohl die Mehrzahl, zu Stande gebracht, unter Umständen, die jene Vortheile nicht überwiegend gewähren, und einer völlig freien Entschließung der Theilhaber keinen Raum gelassen haben. Die Anhänglichkeit an seinen von seinen Vorfahren auf ihn übergegangenen Hof, an Ländereien, auf deren Cultur er und seine Vorfahren ihre besten Kräfte verwendet haben, ist ein Gefühl des Landmanns, dessen sorgfältigste Pflege niemals genug empfohlen werden kann. Zerstört und in Widerwillen, Arbeitscheu, Haß und Neid umgewandelt wird aber dieses Gefühl, wenn der Landmann durch Autorität dahin gebracht wird, seinen Hof und seine Ländereien gegen andre, minder von ihm geachtete, oder gar erst in Cultur zu setzende, aufzugeben. Beschwerden, welche darüber vorgekommen sind, haben bei den Oberbehörden, die wohl nur von der wohlmeinenden, aber irrigen Voraussetzung ausgingen, daß die Verkoppelungen unter allen Umständen zu befördern seien, lange die Beachtung nicht gefunden, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes in jeder Beziehung wohl erfordert hätte.

§. 12.

4) Einen desto mächtigern Einfluß aber auf die Verarmung des Landmanns (und der Städte hat die in neuern Zeiten so sehr in Gang gekommene und von den Administrations-Behörden leider nur zu sehr begünstigte Verpflanzung städtischer Gewerbe auf das flache Land geübt, besonders der feinern Gewerbe und des Handels mit Colonial- und

Manufactur-Waaren. Früher ging die Regierung von dem, auch in mehreren Gesetzen ausgesprochenen Grundsatz aus, daß der Handel und die Gewerbe für die Städte, der Landbau für das flache Land sei, damit beide neben einander bestehen können, und sich wechselseitig unterstützen und emporbringen. Mehrere unrichtige, einer völlig unbeschränkten Gewerbefreiheit auch hinsichtlich des flachen Landes das Wort redende Theorien, unter andern, daß der Landmann dadurch gewinne, wenn er seine Bedürfnisse in der Nähe haben könne, und nicht so oft zur Stadt wandern müsse, wo er sich ohnehin der Verschwendung und dem Wohlleben ergebe — als wenn er das auf dem Lande nicht eben so gut könnte? — haben die Regierung von jenem richtigen, wohlthätigen Grundsatz abgebracht, wozu denn auch die Beamten auf dem Lande, und Gutsbesitzer, die ihre Sitze gern zu Städten erheben möchten, nicht wenig beigetragen haben. So weit ist es denn nun schon jetzt gediehen, daß sich im ganzen Lande schwerlich ein Amts- oder Kirchdorf finden wird, in welchem nicht mehrere feinere Handwerker und Material- und Ellenwaaren-Handlungen ihren Sitz aufgeschlagen haben, vermöge ihnen von den Administrations-Behörden ertheilter Concession.

Es gereicht dieses nicht zum Vortheile des Landmanns, sondern es wirkt geradezu zu seinem Verderben und seiner Verarmung. Abgesehen davon, daß er dadurch Bedürfnisse und Luxus-Artikel, ohne allen Werth, kennen lernt, die er früher nicht kannte, abgesehen davon, daß das dadurch erweckte Beispiel der Wohlhabendern die Aermern zur äffischen Nachahmung verleitet, bestehen die wesentlichen Nachtheile dieser Einrichtung darin:

1) Daß der Landmann, und der kleinere fast durchweg,

den Markt für den Absatz seiner Producte verliert. Der Concessionist auf dem Lande muß nämlich, wenn er Absatz seiner Waaren-Artikel erlangen will, sich auch mit dem Ankauf roher Producte des Landes beschäftigen, und oft wird dieses dessen Haupterwerbzweig, während die Waaren-Handlung nur nebenbei betrieben wird. Der Landmann, der theils aus Faulheit den Weg nach der Stadt scheuet, theils in Folge des wechselseitigen Verkehrs mit dem Concessionisten, schon so tief bei demselben im Bunde stehet, daß er ihn nicht mehr vorbeigehen kann, bringt seine rohen Erzeugnisse dem Kaufmann im nahen Dorfe, und er muß sich die Preise gefallen lassen, die dieser ihm macht; während in der Stadt die Marktpolizei und die Concurrrenz der Käufer zu seinem Vortheil wirkt, jede Uebervortheilung verhindert, und ihm den Weg zur Stadt auf solche Weise überreichlich bezahlt.

2) Daß er seine Producte bei kleinen Quantitäten verkauft, und daher von dem Ertrage derselben nur einen geringern Nutzen zieht. Ganz kleine Quantitäten kann der Landmann nicht zur Stadt bringen, weil dieses sich weder der Mühe, noch des Weges verlohnt; aus dem geregelten Marktverkaufe in der Stadt erhält also der Landmann einen ansehnlichern Erlös, ein kleines Capital, welches er zur Abzahlung seiner Steuern, Tilgung seiner Schulden und Verbesserung seines Gehöftes oder Zustandes überhaupt verwenden kann, und jemehr der Erlös diesem Endzwecke angemessen ist, je weniger wird der Landmann davon auf andre Dinge verwenden; denn es ist eine unläugbare Erfahrung, daß nur der den Groschen achtet, der den Thaler besitzt, wohingegen der Arme ihn nicht besser anwenden zu können glaubt, als sich eine betäubende Stunde mit demselben zu erkaufen. Das Korn aber, das der Landmann fuderweise

in die Stadt bringt, das trägt er hintenweise zu dem nahen Handelsmanne, und statt der ansehnlichen Summe, die er dort in Empfang nimmt, erhält er hier eine Kleinigkeit, die ihm durch die Finger geht, oder eben so oft einen Luxus-Artikel, oder, was ohne Zweifel eben so gut ist, ein Lotterie-Loos, den fast beständigen Handels-Artikel solcher Etablissemens.

3) Daß ihm der Ankauf und Verbrauch der Colonial-Waaren, besonders des Kaffees und Zuckers, und ihm unnöthiger, nur verderblich wirkender und die Moralität, besonders des weiblichen Theils der ländlichen Bevölkerung, untergrabender Manufacturen erleichtert, und mithin der Verbrauch solcher Gegenstände auf dem Lande über alles Maasß verbreitet wird. Bei seinem Handelsmann kann der Bauer solche Sachen in den kleinsten Quantitäten erhalten, er bedarf auch des Geldes nicht dazu, denn der Handelsmann, der jedes seiner Felder, jedes Huhn auf seinem Hofe kennt, creditirt ihm gerne, denn es ist sein eigener Vortheil; und oft ist es dann der Fall, daß die halbe Erndte, schon ehe sie geerntet ist, groschenweise für Kaffee und Zucker und Brantwein und Band und Sand und Lotterie-Loose verzehret ist. Dann folgen Anleihen zur Zahlung von Schulden, Steuern und Abgaben, Anleihen zur Zahlung von Zinsen, Executionen, Verkäufe des Kornes auf dem Halm, und endlich Concurß und Abmeierung. Das Dorf ist um eine ganze Bettler-Familie reicher geworden.

Wie sehr überdem solches speciell zur Verarmung der Städte führt, gehet aus dem Obigen schon hinreichend hervor; denn außer den wenigen großen Bauern und den wenigen Pächtern, die nicht an dem Krebschaden allmählicher Verarmung leiden, und die, wie der Gutsbesitzer im Aus-

lande, den Luxus in der Stadt suchen, kommen zum bei weitem größten Theile nur solche Landleute zum städtischen Kaufmann und Handwerker, die bei dem heimischen Handelsmann keinen Credit mehr finden können, und der städtische Gewerbtreibende hat davon keinen andern Gewinn, als das Verzeichniß seiner inexigibeln Forderungen vermehrt zu sehen; glücklich, wenn er dieses gleich einsieht, und sich mit dem Verluste der Waare begnügt, und nicht noch seine Forderung übersteigende Proceßkosten hintenan zu werfen hat.

§. 13.

Man wird nicht mehr nach den Ursachen fragen, weshalb der Landmann in einem so furchtbaren Grade der Verarmung sich befindet? weshalb die Concurse und Abmeierungen auf das Fünffache gegen frühere Zeitperioden gestiegen sind? nicht mehr nach den Ursachen, weshalb die, durch jeden Aufschwung der Gewerbtthätigkeit und der Betriebsamkeit hemmende Einrichtungen, auf den Binnenhandel mit dem Landmanne beschränkten Provinzial = Städte in Verfall gerathen, und städtisches Gewerbe dem Tode nahe daniederliegt? Vielmehr, wenn zu allem diesen noch hinzukommt, daß der gänzliche, nur zu oft gefühlte, Mangel eines Sicherheit gewährenden Hypotheken = Gesetzes *), die wenigen Capitalien, die noch der Betriebsamkeit zu Gebote stehen, ins Ausland treibt, besonders nach Mecklenburg und Preußen, mit jedem Einsichtsvollen sich wundern darüber, daß noch der äußere erborgte Schein so lange hat erhalten werden können,

*) Ueber das deutsche Credit- und Hypotheken = Wesen, von Dr. Carl Reck. Götting. 1830. Leider ist von diesem interessanten Werke erst das erste Heft erschienen.

erstaunen darüber, daß nach den großen Geldsendungen aus den Provinzen an die Central-Cassen des Staats und der Domaine und die in der Residenz ihren Sitz aufgeschlagen habenden Gutsbesitzer, und den verhältnißmäßig so geringen Rücksendungen, Steuern und Abgaben noch so lange haben beigetrieben werden können. Ach, es wird vom Capitale gezehrt, und auch diese Lebensquelle wird nur zu bald versiegt sein. Man wird nicht ferner fragen, woher die bedenkliche, ungeweöhnliche Aufregung der Gemüther, woher die partiellen Aufstände entstanden sind? und die Ursache nicht ferner in äffischer Nachahmung der Pariser Revolution, in einem, den ruhigen, besonnenen Bürger, den treuherzigen Landmann befallen sein sollenden nebelhaften Freiheitschwindel suchen; sondern mit jedem Einsichtsvollen sich überzeugt halten, daß nur das bestimmte traurige Gefühl des eignen Leidens, die Ueberzeugung der eignen, immer tiefer eingreifenden Verarmung, und der unbestimmte, instinctartige Trieb, welcher in Aufregung des Lebens Hülfe des dahin schwindenden sucht, alle diese Erscheinungen hervorgerufen hat und hat hervorrufen müssen, und vielmehr sich wundern, daß der Ausbruch nicht schon früher erfolgt ist.

Man wird endlich nicht mehr fragen, durch welche Mittel allen diesen Uebelständen, diesen Ursachen der Aufregungen, der Erschütterungen und der, Anarchie im Hintergrunde entschleiern den, Aufstände, abgeholfen werden könne? nicht glauben, daß durch kleinliche Palliative, durch Abstellung einzelner Uebelstände ein so tiefe Wurzeln geschlagen habendes, so allgemeines Uebel vernichtet, und Wohlstand und Zufriedenheit der Unterthanen wieder herbeigeführt werden könne; sondern sich überzeugt halten, daß nur durchgreifende Reformen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und

Verfassung, daß nur eine Ausrottung des Uebels mit der Wurzel, nicht eine Beschwichtigung desselben, jene so nothwendigen Resultate herbeiführen kann, nämlich:

1) Die durchgängige Einführung freier Städte-Verfassungen, welche der freien, selbständigen Wahl der Bürger, die Ernennung der Stadtbehörden, der richterlichen sowohl als der verwaltenden, zurückgeben, als ein ihnen zustehendes, unverjährbares Recht.

2) Die Einführung einer raschen öffentlichen Justizpflege, besonders der Handelsgerichte und Falliten-Reglements, unter Hinzuziehung sachverständiger Gewerbetreibender als Richter, und Befreiung der Rechtspflege und des Richters von dem lähmenden Hauche des gemeinen deutschen bürgerlichen ordentlichen und summarischen Processes, von dem darnieder drückenden Schutte der Registraturen und der geisttödtenden Arbeit der Relationen-Schreiberei.

3) Entsagung dem Systeme zur Vereinigung der Zünfte und der Gewerbefreiheit, wodurch die Vortheile beider Einrichtungen aufgehoben werden, und nur die Nachtheile übrig bleiben.

4) Aufhebung der Monopolen der Domaine und der Magisträte hinsichtlich städtischer Gewerbe.

5) Verminderung und Vereinfachung der persönlichen und Eingang=Steuern, gleichmäßige und weniger hemmende Erhebung der letztern, und Aufhebung des die Kosten der Erhebung nur wenig übersteigenden und lästigen Licentis in den Städten.

6) Herabsetzung der Grundsteuern, Verminderung der Landfolgen und gänzliche Aufhebung der übrigen Dienste, Befreiung der ländlichen Grundstücke von den auf

ihnen lastenden Natural=Prästationen, und Erleichterung deren Ablösung.

7) Durchgängige Einschränkung der Gemeinheits=Theilungen und Verkoppelungen, wo nicht ein offener, reeller Nutzen der ganzen Interessenschaft sie gebietet; Aufhebung des zur übergroßen Beförderung derselben geschaffnen Apparats, des Rechts der Domaine und der Gutsbesitzer, dieselben zu provociren, und Rückführung derselben auf die einfache Berathung und Zustimmung der Gemeinheits=Genossen.

8) Einschränkung der Domaine in Vermehrung ihrer Einkünfte, gänzliche Verhinderung der Ausdehnung ihres Ländereibesitzes, Herabsetzung und Ablösung der Lasten der Domonial=Bauern und Aufhebung der Herrendienste, Herabsetzung der überhohen Pächte, Einschränkung der Forstanlagen auf den nothwendigen Bedarf, Einrichtung eines liberalen Verhältnisses zwischen Einnahme und Ausgabe, Schmälerung der Kosten verspillenden und drückenden Cammerproceffe, und Parcelirung, und wo es immer geschehen kann, Verkauf der Domonial=Grundstücke.

9) Einschränkung der Ausdehnung des adeligen Güterbesitzes, Verminderung der Lasten der Gutsbauern, Aufhebung der Dienste und Gewährung der Ablösung der Naturalprästationen zur Befreiung ihrer Grundstücke.

10) Aufhebung der Concessionen zur Treibung städtischer Gewerbe und des Colonial= und Manufactur=Waaren=Handels auf dem Lande, und Verpflanzung der überflüssigen Concessionisten in die Städte, endlich

12) Einrichtung einer auf dem Principe der Oeffentlichkeit gebaueten allgemeinen sichern Hypotheken=Ordnung, deren Mangel nur den Schwindlern zu Gute kommt.

Dann, aber auch nur dann wird ein frisches Leben erwachen, der Landmann und der Städter werden ihr Herz und ihr Haupt von den drückenden Sorgen erheben, die sie niederbeugen, der Landbau und Handel und Gewerbe werden aufblühen, und die herrlichsten Früchte der Civilisation, der Wohlhabenheit, der Zufriedenheit, der Liebe und Treue tragen, und dem Lande und der Regierung zum Segen zur Reife bringen.

Wohl aber wird man fragen: wie es denn habe kommen können, daß eine so edle, so väterliche Regierung, wie die Hannöversche, die selbst ihr schönstes Attribut darin findet, eine väterliche genannt zu werden, daß eine solche Regierung von diesen Landesbeschwerden keine Kenntniß habe erlangen, und das Uebel so sehr habe anwachsen lassen können, daß es nur mit großen Opfern wieder ausgerottet werden kann?

Die Antwort ist klar und leicht: weil es keinen Weg bisher gab, um allgemeine Landesbeschwerden zur Kenntniß der Regierung zu bringen *), weil sie von abhängigen, zum Theil nachlässigen, zum Theil unfähigen, zum Theil böswilligen Beamten, über den Erfolg ihrer Maaßnahmen getäuscht wurde, und — ohne welches freilich alles Andre nicht möglich war — weil die Landstände vermöge ihrer Zusammensetzung und Verfassung nicht geeignet sind, allgemeine Landesbeschwerden, wie die Ursachen der Verarmung, zur Sprache zu bringen und zur Abhülfe zu empfehlen.

*) Einzelnen hat der Weg zu persönlichen Beschwerden immer offen gestanden; allein dadurch hat nur Nachtheil für das Allgemeine, nicht Vortheil herbeigeführt werden können, weil die Begünstigung des Einen, durch Abhülfe seiner Beschwerden, die tausend Anderer nur noch drückender machen muß.

Die erste Kammer der Landstände, die überhaupt im Königreiche nur künstlich besteht, da es an einem hohen Adel fehlt, um solche zu constituiren, diese erste Kammer ist zusammengesetzt, aus drei Standesherrn, sieben und dreißig Gutsbesitzern, von denen nur sechs nicht in königlichen hohen Aemtern und Diensten stehen, und zwei Geistlichen. Ganz eben so bestehet die zweite Kammer aus sechs- und zehn Deputirten der freien Gutsbesitzer, aus neun und dreißig Deputirten der Stifter, Klöster und Magistrate, einem Deputirten der Universität Göttingen und einem Deputirten des Consistoriums zu Hannover. Von allen sieben und fünfzig Deputirten der zweiten Kammer sind nur fünfzehn, die nicht mittelbar oder unmittelbar in königlichen Diensten stehen. Es ist also eigentlich nur die Regierung in der Ständeverammlung repräsentirt, der Form nach aber sind es allein die Gutsbesitzer und die Magistrate, da die vier geistlichen Stimmen für nichts zu rechnen sind. Der Mittelstand und der Landmann sind gar nicht repräsentirt: der Mittelstand und der Landmann, auf welchem das Mark und die Kraft des Staates beruhet! So war es ja denn nur eine nothwendige Folge, daß die Beschwerden der Bürger und Bauern nicht zur Sprache kommen konnten, wie dieses auch die Acten der Ständeverammlung nur zu sehr zu Tage legen; nur eine nothwendige Folge, daß selbst das Gute, was die Stände in finanzieller Hinsicht gethan, Tilgung von Landesschulden, dem Lande nicht zum Nutzen hat gereichen können, da die rückgezahlten Capitalien ins Ausland gewandert oder im Handel mit Staats-Papieren angelegt sind; nur eine nothwendige Folge endlich, daß der so gar nicht repräsentirte Bürger- und Bauernstand seine Klagen auf eine so erschütternde Weise der Regierung kund giebt.

Ohne freie, selbstständige Volks-Repäsentation, und deren segensreiche Tochter, Freiheit der Presse, ohne freie Wahl der städtischen Deputirten aus allen Ständen, ist an keine Wohlfahrt, keine Ruhe des Landes je zu denken; sie ist die Ableiterin aller durchgreifenden Landesbeschwerden, aller Aufstände, sie ist die wahrhafte Begründerin der innern und äußern Kraft der Staaten, der Liebe und der Treue der Unterthanen, sie ist der Anfang und das Ende, das α und ω alles öffentlichen Heils und Wohlergehens. So gewiß aber ein Gott über uns Alle wacht, so gewiß das ausgesprochene Wort nicht zum Munde zurückkehrt, sondern fortwirkt für alle Jahrhunderte, so gewiß wird auch für sämtliche Staaten Europa's diese Herrlichkeit, diese Krone aller Wohlfahrt aufgehen; verhindern kann es keine menschliche Macht, verzögern nur noch vermögen es die Regierungen: aber das wird in Hannover, unter der Regierung des allverehrten, allgeliebten Wilhelm IV., nicht geschehen, denn zu allgemein hat der Wunsch der Unterthanen dafür sich ausgesprochen, und wann wäre dieser in Hannover je unberücksichtigt geblieben?